

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Rahmenbedingungen und Bewirtschaftungsgrundsätze für den ganzen Wald	5
2.1	Waldentwicklung	5
2.2	Waldnutzung und Waldbeanspruchung	6
2.3	Volkswirtschaft und Gesellschaft	7
3	Waldfunktionen	8
3.1	Beschreibung und Gewichtung der Waldfunktionen	8
3.2	Entwicklungsziele und mögliche Nutzungen	9
3.2.1	Holzproduktion	9
3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz	11
3.2.3	Erholung im Wald	16
3.2.4	Wasserschutz	17
3.2.5	Schutz vor Naturgefahren	17
4	Erschliessung und Wegebenutzung	18
4.1	Zulässige Erschliessungsanlagen	18
4.2	Vervollständigung von Reit-, Rad- und Wanderwegnetzen	18
4.3	Wegunterhalt	18
4.4	Motorfahrzeugverbot und Signalisation	19
5	Koordinationsaufgaben (besondere Massnahmen, Nutzungskonflikte und Lösungsansätze)	20
6	Umsetzung und Kontrolle	34
6.1	Umsetzungsinstrumente	34
6.2	Finanzierung	35
6.3	Kontrolle der nachhaltigen Waldentwicklung und -leistungen	37
7	Erläss	39

Anhang

Glossar

Kartenbeilagen

Waldfunktionenplan 1:19'000

Wegnetz (Erschliessung und Wegebenutzung) 1:19'000

Adressen

Ernst Spahr, Kreisforstingenieur,
Forstamt beider Basel, Rufsteinweg 4,
4410 Liestal

Tel. 061 925 56 52

Fax: 061 925 69 88

E-Mail: Ernst.Spahr@vsd.bl.ch

Markus Lüdin, Revierförster,

Forstwerkhof, Hegmatt 1,
4467 Rothenfluh

Tel. 061 991 09 19

Natel 079 409 65 61

Fax: 061 991 09 19

E-Mail: ergolzquelle@bluewin.ch

Gemeindekanzlei Anwil

4469 Anwil

Tel. 061 991 07 90

Fax 061 991 07 10

E-Mail: gemeindeanwil@datacomm.ch

Gemeindeverwaltung Hemmiken

4465 Hemmiken

Tel. 061 981 57 29

Fax 061 983 97 90

E-Mail: kanzlei.hemmiken@bluewin.ch

Gemeindekanzlei Oltingen

4494 Oltingen

Tel. 061 991 06 96

Gemeindeverwaltung Ormalingen

4466 Ormalingen

Tel. 061 981 25 15/ 981 24 04

Gemeindeverwaltung Rothenfluh

4467 Rothenfluh

Tel. 061 991 04 54

Fax 061 991 04 03

Gemeindeverwaltung Wenslingen

4493 Wenslingen

Tel. 061 991 06 90

Fax 061 991 06 00

E-Mail: gemeindewenslingen@bluewin.ch

1 Allgemeine Angaben

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG vom 4.10.1991) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Gemäss dazugehöriger Verordnung haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

Rechtsgrundlage

In Ausführung der Bundesgesetzgebung bestimmt das kantonale Waldgesetz (kWaG vom 11.6.1998), dass

- die forstliche Planung den Rahmen für eine geordnete Waldbewirtschaftung und deren Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen an den Wald bildet (§15¹)
- die überbetriebliche forstliche Planung in Form der **Waldentwicklungsplanung** zu erfolgen hat (§15²)
- die Waldentwicklungsplanung für das gesamte Waldgebiet sicherstellt, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann und dass Waldentwicklungsplanung und Raumplanung miteinander zu koordinieren sind (§16¹)
- der kantonale Forstdienst die Waldentwicklungsplanung unter Mitwirkung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, der Einwohnergemeinden sowie der interessierten Kreise erarbeitet (§16²)
- der Waldentwicklungsplan als Planungsergebnis vom Regierungsrat erlassen wird (§16³)
- der Entwurf des Waldentwicklungsplanes in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist, jede Person zum Entwurf Stellung nehmen kann und die Stellungnahmen beim Erlass des WEP angemessen zu würdigen sind (§17).

Die kantonale Waldverordnung (kWaV vom 22.12.1998) regelt im Weiteren in § 24 bis 29 Umfang und Inhalt der Planung, die Mitwirkung der Bevölkerung sowie Erlass, Benützung und Einsichtnahme.

Der Planungssperimeter umfasst sämtliche Waldungen des Forstrevieres „Ergolzquelle“ mit den Gemeinden Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh und Wenslingen.

Planungssperimeter

Der WEP ist das forstliche Planungsinstrument auf regionaler Stufe, welches

- alle regional gültigen, relevanten Planungsgrundlagen sammelt und zusammenfasst
- die übergeordneten Ziele und Entwicklungsabsichten der Walderhaltung und die Methoden und Rahmenbedingungen der Waldbewirtschaftung definiert,
- Konflikte erkennt, darstellt und soweit möglich löst oder Lösungswege aufzeigt
- die Verbindung zur Raumplanung herstellt
- raumwirksame Vorhaben im Wald und in angrenzenden Gebieten koordiniert
- Prioritäten für das öffentliche Beitragswesen (Finanzhilfen/ Abgeltungen) setzt,
- Kontrollgrössen der nachhaltigen Waldentwicklung festsetzt
- die Vorgaben für die betrieblichen Planungen liefert

Was ist ein Waldentwicklungsplan (WEP)?

und damit als eigentliches Führungsinstrument des Forstdienstes die öffentlichen Interessen am Wald sicherzustellen sucht.

Das **zeitliche Planziel** für die Umsetzung der geplanten Massnahmen beträgt 15 Jahre.

Zeitliches Planziel

Der Waldentwicklungsplan ist in erster Linie behördenverbindlich. Er enthält verbindliche Vorgaben und Rahmenbedingungen, welche in den nachgeschalteten Vollzugsinstrumenten wie beispielsweise Betriebsplanungen, Projekten und Schlagbewilligungen sowie bei Planungen nach Raumplanungs- und Baugesetz, zu berücksichtigen sind. Wo der Waldentwicklungsplan im Widerspruch zu Karten privater Anbieter (beispielsweise "single-trail maps") steht, gilt der Waldentwicklungsplan.

Verbindlichkeit des Waldentwicklungsplanes

An der Planung haben die Waldeigentümer, der Forstdienst, die Gemeindebehörden und Vertreter der verschiedenen Interessen am Wald mitgewirkt. Es wurden 3 Workshops sowie eine schriftliche Umfrage durchgeführt. Vor und während der Planungsphase wurden Betroffene, Bevölkerung und Interessengruppen in den jeweiligen Gemeindepublikationsorganen über den Stand und den Verlauf der Planung informiert. Der Planungsablauf wird im Berichtsteil näher erläutert.

Erarbeitung des Waldentwicklungsplanes

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung wurden folgende Unterlagen erarbeitet:

Darstellung der Planungsergebnisse

	Einsicht auf dem Forstamt beider Basel	Einsicht bei der Einwohnergemeinde
Waldentwicklungsplan (WEP)	●	●
Bericht zum WEP	●	●
Analyseteil	●	
Planungsgrundlagen	●	

Waldentwicklungsplan (WEP)	Planungsteil mit Text und Karten (der eigentliche „Waldentwicklungsplan“, welcher dem Genehmigungsverfahren untersteht)
Bericht zum WEP	Ablauf und Organisation der Planung, Beteiligte, Mitwirkungsverfahren, Ergebnisse der Interessenerfassung (Zur Information, ist nicht Gegenstand der Vernehmlassung und untersteht nicht dem Genehmigungsverfahren)
Analyseteil	Zusammenfassung und Interpretation der Planungsgrundlagen (Zur Information, ist nicht Gegenstand der Vernehmlassung und untersteht nicht dem Genehmigungsverfahren)
Planungsgrundlagen	Dokumentation und Verzeichnisse der Grundlagen gemäss § 25 kWaV

2 **Rahmenbedingungen und Bewirtschaftungsgrundsätze für den ganzen Wald**

Oberziel der forstlichen Planung ist die langfristige, qualitative und quantitative Walderhaltung.

Sicherung der öffentlichen Interessen

Der Zielkatalog basiert auf:

- Waldgesetzgebung Kanton BL
- Leitbild Wald, Forstamt beider Basel, 1999
- Leitbild Naturschutz im Wald, Forstamt beider Basel, Entwurf
- Ergebnisse der Interessenerfassung und des Mitwirkungsverfahrens im Rahmen der vorliegenden Planung (siehe Bericht zum WEP)

2.1 **Waldentwicklung**

- Erhaltung der Waldfläche: Rodungsverbot, keine Rodung oder Zweckentfremdung von Wald ohne Ersatzaufforstung
- Schutz des Waldes vor Stoffeinträgen (Immissionen, Deponien etc.)
- Flächendeckende Waldaufsicht (Waldhut, hoheitliche Zuständigkeit)

Erhaltung des Waldes an sich

- Erhaltung (oder Wiederherstellung) der natürlichen Produktionsfähigkeit der verschiedenen Waldstandorte im Rahmen der standörtlichen Gegebenheiten und einer naturnahen Waldpflege und -bewirtschaftung
- Der Wald muss sich überall natürlich verjüngen können (Samenbäume, Genetische Vielfalt)
- Bodenschutz: Vermeiden von Verdichtungen durch Befahren, bodengebundener Holztransport grundsätzlich auf Rückegassen
- Nach Eingriffen/Störungen im Ökosystem Wald müssen überall und immer Entwicklungen stattfinden können (gegebenen Falles über verschiedene Sukzessionsstadien), die wieder zur natürlichen Schlusswaldgesellschaft mit allen typischen Arten führen
- Förderung von Vitalität und Stabilität der Bestände (im Rahmen des natürlichen Alterungsprozesses)

Erhaltung und Förderung der Lebenskraft des Waldes

Der Begriff "Biodiversität" bezeichnet die biologische Vielfalt von Lebewesen in ihrem natürlichen Umfeld. Er umfasst die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Vielfalt an Lebensräumen:

- Schutz von Standorten stark gefährdeter Arten (in der Schweiz oder im Kanton gefährdete Pflanzen- und Tierarten)
- Erhaltung und Förderung der genetischen Vielfalt, im Prinzip aller vorkommenden Arten, aber besonders der durch die Bewirtschaftung beeinflussten Waldbäume
- Erhaltung und Förderung der Standortvielfalt und der standörtlichen Artenvielfalt
- Förderung der Strukturvielfalt in den Beständen
- Zulassen von natürlicher Dynamik

Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Wald (Biodiversität)

2.2 **Waldnutzung und Waldbeanspruchung**

Mit einer nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung werden die vielfältigen Wirkungen des Waldes erhalten und gefördert. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes dient dem Menschen und seinen Bedürfnissen, sie fördert die Arten- und Lebensraumvielfalt und steht mit der Natur im Einklang.

Nachhaltige Erfüllung aller Waldfunktionen

Holz ist ein lokaler Rohstoff mit hervorragender Ökobilanz. Holz ist ein klimaneutraler Energieträger, der in unserer unmittelbaren Umgebung stetig nachwächst.

Holzproduktion

- Die nachhaltig mögliche Holzproduktion bei naturnaher Waldbewirtschaftung soll ausgeschöpft werden.
- Die Verwendung von Holzprodukten aus der Region sowie die Absatzmöglichkeiten insbesondere im Bereich Energieholz werden gefördert.
- Produktionsrisiko und Pflegeaufwand werden optimiert durch naturnahe Baumarten- und Methodenwahl.

Der Wald bietet Schutz vor Natur- und Zivilisationsgefahren, z.B. als Erosionsschutz, als Steinschlagschutz, als Staubfilter oder im Wasserhaushalt.

Schutz vor Naturgefahren (im engeren/ weiteren Sinn)

Diese Schutzwirkungen sind langfristig zu erhalten und zu fördern.

Wald ist mehr als eine Ansammlung von Bäumen, er ist eine ausserordentlich vielseitige Lebensgemeinschaft! Wälder als Endstadium unserer natürlichen Vegetationsentwicklung sind hochkomplexe Ökosysteme. Obwohl sie nur knapp 30% unserer Landesfläche bedecken, beherbergen sie 60-70% aller Tiere und Pflanzen. Waldeigentümer und Forstdienst tragen hier eine besondere Verantwortung.

Natur- und Landschaftsschutz

- Die biologische Vielfalt soll auf der ganzen Waldfläche durch die flächendeckend naturnahe Waldpflege gefördert werden (siehe oben).
- Es wird ein Netz von Waldreservaten errichtet, das im Revier Ergolzquelle sowohl Sonderwaldreservate mit spezifischen Schutzziele und Pflegemassnahmen als auch Flächen mit Nutzungsverzicht umfasst.

Wanderer, Naturfreunde, Sportler und viele andere nutzen den Wald als Erholungs- und Erlebnisraum.

Erholung und Freizeit

- Der Wald ist öffentlich zugänglich. Jedermann kann ihn ohne Erlaubnis betreten, hat ihn jedoch gebührend zu schonen.
- Reiter und Radfahrer benützen die Waldstrassen. Spezielle Reit- und Radwege müssen gekennzeichnet werden.
- Veranstaltungen im Wald sind möglich. Übermässig starke Auswirkungen auf Fauna und Flora sollen jedoch vermieden werden. Deshalb besteht je nach Art und Grösse der Veranstaltung eine Melde- oder Bewilligungspflicht.

2.3 Volkswirtschaft und Gesellschaft

- Ziel ist, die Nutzung der verschiedenen Produkte aus dem Wald zu erhalten und zu fördern; dabei ist besonderes Gewicht auf die lokale Verwendung zu legen (z.B. Holzverarbeitendes Gewerbe).
- Die Funktion des Waldes für den Grundwasserschutz und die Trinkwasserversorgung ist volkswirtschaftlich von erheblicher Bedeutung, sie muss sichergestellt werden.
- Wo die Waldeigentümer zugunsten der Öffentlichkeit Leistungen erbringen oder wesentliche Einschränkungen ihrer Freiheiten in Kauf nehmen, haben sie Anspruch auf Abgeltungen.
- Öffentliche Gelder sind effizient und zielgerichtet einzusetzen.

Ökonomische Bedeutung des Waldes

Ziele sind unter anderem:

- Förderung des Wissens über den Wald und des Verständnisses für die Waldbewirtschaftung in der Bevölkerung
- Erhaltung der Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im Wald
- Förderung der Qualität der Arbeitsplätze im Wald (Arbeitssicherheit, Lohn etc.)
- Erhaltung des Waldes als Objekt von Kunst, Forschung, Aus- und Weiterbildung

Soziale/kulturelle Bedeutung

3 **Waldfunktionen**

siehe *Waldfunktionenplan 1:19'000*

3.1 **Beschreibung und Gewichtung der Waldfunktionen**

Die vorhergehend beschriebenen Grundsätze und Waldleistungen werden durch die sogenannte "Waldfunktionenplanung" konkretisiert und lokalisiert. Es werden umsetzungsorientierte Teilziele und Massnahmen abgeleitet.

Grundsätzlich erbringen alle Wälder stets verschiedene Wirkungen und Leistungen gleichzeitig (Multifunktionalität). Um Interessenkonflikte oder Überbeanspruchungen des Waldes zu vermeiden, führt die Planung eine Entscheidung über die örtlich zu erbringende prioritäre Waldleistung herbei (sogenannte "Vorrangfunktionen"). Massgebend dabei sind die Eignung des Waldes für eine bestimmte Nutzung, die Ansprüche oder Vorgaben der Öffentlichkeit, sowie die Ziele und Interessen des Waldeigentümers. Die hier festgelegten Vorrangfunktionen sind öffentlich rechtlicher Natur und haben Priorität vor allfälligen später entstehenden privaten Ansprüchen (z.B. Erholungsnutzungen).

Es kann auch sein, dass gleichzeitig mehrere Waldleistungen, die einander nicht ausschliessen, Priorität haben. Dies wird durch Schraffur in der Karte dargestellt (2 Vorrangfunktionen). Die Lokalisierung der Waldleistungen und Vorrangfunktionen ist im Plan 1:19'000 enthalten.

In der Waldentwicklungsplanung für das Revier Ergolzquelle wurden folgende Vorrangfunktionen (Gebietskategorien) ausgeschieden:

Die Wälder im Revier werden nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung genutzt.

Holzproduktion I : in der Regel Wertholzproduktion:

sehr gute/ gute/ mittlere Standorte, erschlossen

Holzproduktion II: extensive Holzproduktion: mässig - schwach wüchsige Standorte, und/oder zu wenig erschlossene Bestände

Holzproduktion

Geschützte oder schützenswerte Gebiete mit besonderen naturkundlichen Werten, die kantonale Bedeutung haben. (In den Zonenplänen der Gemeinden sind weitere Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung dargestellt, für deren Schutz und Unterhalt ist die Gemeinde zuständig).

Naturschutzgebiete

Bestände an Steilhängen über Strassen oder Siedlungen, die Schutzwirkung gegen Steinschlag oder Rutschungen ausüben.

Schutz vor Naturgefahren

Gebiete, die intensiv für die Erholung genutzt werden; meist mit Erholungseinrichtungen (wie Rastplätzen, Vita-Parcours o.ä.).

Erholung

Bestehende Grundwasserschutzzonen mit Schutzverordnungen.

Wasserschutz

Vorrangfunktion	Flächen	Anteil
Holzproduktion	ca. 1'008 ha	72%
Naturschutzgebiete	ca. 385 ha	27%
Schutz vor Naturgefahren	ca. 5 ha	
Erholung	ca. 8 ha	1%
Wasserschutz (überlagernd, ca. 167 ha)		
Total Waldfläche	1406 ha	100%

Flächenübersicht

Die obenstehenden Zahlen geben die Vorrangfunktion wieder, wobei stets auch zusätzliche Funktionen erfüllt werden: Die Erholung im Wald kann im ortsüblichen Umfang überall stattfinden, besonders beanspruchte Flächen mit Infrastruktur (z.B. Vitaparcours) machen rund 8 ha aus. Die Bestände, die besonderen Schutz vor Naturgefahren bieten, liegen meist in Naturschutzgebieten. Die Wasserschutzzonen sind mit Naturschutzgebieten oder Holzproduktion überlagert, die der Holzproduktion zugeordneten Wälder werden naturnah bewirtschaftet.

3.2 Entwicklungsziele und mögliche Nutzungen**3.2.1 Holzproduktion**

Die Flächen mit Vorrang Holzproduktion werden folgendermassen gegliedert:

Holzproduktion I	<ul style="list-style-type: none"> • sehr gute/ gute/ mittlere Standorte • erschlossen 	ca. 940 ha
Holzproduktion II	<ul style="list-style-type: none"> • mässige und schwach wüchsige Standorte • und/oder zu wenig erschlossen 	ca. 68 ha

Beschreibung / Ausgangslage

Die Wälder im Revier Ergolzquelle werden nach den Grundsätzen der naturnahen Waldbewirtschaftung genutzt.

Holzproduktion I: Ziel ist die Sicherstellung der Holzversorgung mit einem vielfältigen Angebot an qualitativ hochwertigem Laub- und Nadelholz.

Holzproduktion II: Extensive Bewirtschaftung, Ziel ist die Produktion von Massensortimenten, keine grossen waldbaulichen Investitionen.

Ziele / Absichten

Ziel für die Baumartenzusammensetzung in den bewirtschafteten Wäldern ist eine den Beschreibungen im Kommentar zur Standortskarte (Waldstandorte beider Basel, 1999) entsprechende Zusammensetzung. Es werden jeweils die Baumartenzusammensetzung im Naturwald und Empfehlungen für die Baumartenzusammensetzung in Wirtschaftswäldern angegeben.

← **Naturnahe Baumartenzusammensetzung**

Angesteht wird ein nachhaltiger Aufbau der Wälder (Holznutzung, Vorrat, Baumartenanteile u.a.). Dies kann im Femelschlagbetrieb durch dem Wachstum und den Baumarten entsprechende Flächenanteile der Entwicklungsstufen erreicht werden, im Dauerwald durch entsprechende Bestandesstrukturen.

⇐ **Nachhaltiger Aufbau**

Die untenstehenden Zielgrößen dienen als Anhaltspunkte für die betriebliche Planung. Für die verschiedenen Baumarten können je nach Standort, Wertleistung und Marktbedürfnissen sehr verschiedene Umtriebszeiten sinnvoll sein. Die Angaben sind als Durchschnittswerte in einem breiten Rahmen zu verstehen.

Die Verjüngung der Wälder geschieht in der Regel durch Naturverjüngung. Pflanzungen können allenfalls dort vorgenommen werden, wo das Bestockungsziel durch Naturverjüngung nicht erreicht werden kann (z.B. Lichtbaumarten wie Eiche, fehlende Samenbäume, etc.), oder zur Bereicherung der Baumartenmischung mit seltenen Baumarten.

⇐ **Verjüngung**

Das aktuelle jährliche Nutzungspotential auf der gesamten Waldfläche beträgt für die nächsten 10-20 Jahre ca. 10'400 sv (siehe auch unten).

⇐ **Nachhaltige Nutzung**

Es ist wichtig, dass Planung und Kontrolle der Nutzung für die Kategorien I und II getrennt erfolgen, da sonst die Gefahr der Übernutzung der guten Standorte besteht.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ist es wichtig, die Feinerschliessung gut zu planen und den Wald nur auf Maschinenwegen und Rückegassen zu befahren.

⇐ **Bodenschutz**

Der Dauerwald ist eine Form der Waldbewirtschaftung, bei der auf engem Raum Bäume verschiedener Altersstufen und unterschiedlicher Dimensionen nebeneinander leben, der Boden bleibt dauernd beschattet. Der Dauerwald hat sowohl ökologische wie auch ökonomische Vorteile, zudem entstehen sehr schöne Waldbilder. Geeignet sind wüchsige Wälder in ebenen Lagen mit guter Feinerschliessung und einem gewissen Nadelholzanteil. Im Revier Ergolzquelle sind auf den Plateaulagen von Rothenfluh und Wenslingen sowie in Oltingen geeignete Bestände für diese Bewirtschaftungsform vorhanden. Die Umsetzung und definitive Festlegung erfolgen im Betriebsplan.

⇐ **Dauerwald**

Mit der Jungwaldpflege wird eine zielgerichtete und den Standorten angepasste Strukturierung der Bestände, die Förderung von Stämmen guter Qualität und die Mischungsregulierung angestrebt. Sie soll prioritär auf den wüchsigen Standorten (Holzproduktion I) durchgeführt werden.

⇐ **Jungwaldpflege**

Die natürliche Verjüngung des Waldes muss mit standortgerechten Baumarten ohne besondere Schutzmassnahmen möglich sein (Kreisschreiben 21 BUWAL). Darüber hinaus soll auch die ganze standörtliche Baumartenvielfalt zur Entfaltung kommen. Dies bedingt, dass der Wildbestand entsprechend reguliert wird. Die Instrumente dazu sind der Vollzug der Jagdgesetzgebung mit der entsprechenden jagdlichen Planung. Der Revierförster ist bei der Abschussplanung beteiligt.

⇐ **Jagd**

Für die naturnahe Waldbewirtschaftung werden folgende Zielgrössen formuliert (Durchschnittswerte):

Zielgrössen

Zielgrössen	Holzproduktion I	Holzproduktion II
Bewirtschaftungsintensität	Nutzung des Holz-Produktionspotentials	extensive Bewirtschaftung, Energieholzreserve
Baumartenzusammensetzung	gemäss Empfehlungen "Wirtschaftswald"	gemäss Empfehlungen "Naturwald"
Vorrat gesamt, sv/ha	250-300-350	150-200-250
Zieldurchmesser im Dauerwald	60 cm BHD	50 cm BHD
Umtriebszeit (Jahre)	100- 130 - 150	130-160-200

Holznutzungspotential	Holzproduktion I	Holzproduktion II
Ganzer Wald, pro Jahr und ha	8.5	5.0
Vorrangfläche Holzproduktion	8'000 sv im Jahr	400 sv im Jahr
• <i>betriebsplanpflichtiger Wald</i>	5'200 sv im Jahr	250 sv im Jahr
• <i>übriger Wald</i>	2'800 sv im Jahr	150 sv im Jahr
Vorrangfläche Naturschutz	1'200 sv im Jahr	800 sv im Jahr
• <i>betriebsplanpflichtiger Wald</i>	1'100 sv im Jahr	700 sv im Jahr
• <i>übriger Wald</i>	100 sv im Jahr	100 sv im Jahr

sv Silve: stehender Holzvorrat in m³

BHD Brusthöhendurchmesser: Durchmesser des Baumes in 1.3m Höhe über Boden

Das Holznutzungspotential wurde abgeschätzt auf der Basis der Ergebnisse der Stichprobenaufnahmen 2000 (Zuwachs), der Holznutzungen und der Vorrats- und Bestandesentwicklung der letzten Jahrzehnte, sowie der Standortskarte.

Im Wald mit Vorrangfunktion Holzproduktion beträgt das Holznutzungspotential rund 8'400 sv im Jahr. In den vorgesehenen Naturschutzgebieten fallen ca. 2'000 sv Holz im Jahr aus Pflegeeingriffen an.

Bei der Planung der Holznutzungen und Hiabsätze für die einzelnen Waldeigentümer im Betriebsplan müssen die jeweiligen Verhältnisse und Bestandesstrukturen berücksichtigt werden. Generell zeichnet sich ab, dass auf den Plateaulagen relativ viel genutzt und verjüngt wurde. Die künftige Holznutzung kann deshalb hier nicht gesteigert werden.

- Ausführungsplanung im Rahmen des Betriebsplanes durch Waldeigentümer/ Forstrevier
- Leistungserbringung durch Waldeigentümer/ Forstbetrieb

Umsetzung / Massnahmen

Koordinationsaufgaben (siehe Kap.5): keine

Koordinationsbedarf

3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Die Förderung und Erhaltung der Biodiversität (Artenschutz, Schutz von Lebensräumen) wird mit mehreren Strategien verfolgt:

- Naturschutzgebiete: durch die Erarbeitung von spezifischen Nutz- und Schutzkonzepten und die Unterschutzstellung von Gebiete mit besonderen naturkundlichen Werten
- durch die naturnahe, ökologisch orientierte Bewirtschaftung auf der gesamten Waldfläche

3.2.2.1 Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung

siehe Tabelle auf der folgenden Seite und Waldfunktionenplan 1:19'000

Im Revier Ergolzquelle stehen heute verschiedene Naturschutzgebiete unter kantonalem Schutz, darunter das Gebiet "Talweiher", ein Amphibien-Laichgebiet von nationaler Bedeutung (ferner Dübach, Steingraben, Wischberg u.a.). Für diese Gebiete wurden Schutzverordnungen erlassen und werden kantonale Abgeltungen ausgerichtet.

Andere Gebiete mit durch Natur-Inventare belegten hohen naturkundlichen Werten sind heute noch nicht geschützt bzw. werden nicht zielgerichtet gepflegt/ abgegolten. Die Ergebnisse der kantonalen Natur-Inventare (insbesondere Amphibien-, Reptilien-, Ornithologisches-, Waldnaturschutz-Inventar u.a.) sind in die Vorabklärungen im Rahmen der Waldentwicklungsplanung eingeflossen.

Beschreibung / Ausgangslage

Unterschutzstellung weiterer Gebiete von kantonaler Bedeutung.

Diese Gebiete dienen auch als Wildruhezonen, in den Schutzverordnungen werden konkrete Bestimmungen erlassen (z.B. Hunde ganzjährig an die Leine u.a.). Die vorgesehenen Gebiete enthalten sogenannte "Sonderwaldflächen" (s.unten), in denen unter anderem auch historische Waldnutzungsformen weitergeführt werden.

Die spezifischen Pflege-Massnahmen mit naturschützerischen Zielsetzungen können von der Revier-Forstsequipe nach Jahresprogrammen ausgeführt werden. Sie ergeben z.T. auch Holzerträge.

Ferner wurde abgeschätzt, in welchem Umfang geeignete Bestände für Altholzinseln/ Nutzungsverzichtsflächen vorhanden sind. (Detailangaben siehe Planungsgrundlagen, Ziffer B)

Ziele / Absichten

Waldflächen nach Schutzzielen in ha, provisorisch

	Nutzungsverzicht		Sonderwald		Total	
bestehende Gebiete	35.87	2.5%	185.57	13%	221.44	15.5%
bestehende und vorgesehene Gebiete	76 ha	5%	309 ha	22%	385 ha	27%

Sonderwald: Gebiete mit Schutzzielen, die spezifische Pflegemassnahmen erfordern, z.T. mit Holzertrag

Ziele und Prioritäten der Unterschutzstellungen siehe folgende Seite. Die laufende Vollzugskontrolle der Pflegemassnahmen wird über Jahresprogramm/ Abrechnung der Pflegemassnahmen sichergestellt.

Die periodische Beobachtung/Zielerreichungskontrolle ist vorgesehen. (Monitoring Biodiversität, Erfolgskontrolle Naturschutzgebiete).

Zielgrössen

Koordinationsaufgabe N:

Ausscheidung von Wald-Naturschutzgebieten, siehe Kap.5

Übernahme der Nutz- und Schutzkonzepte in den Betriebsplan

Umsetzung, Koordinationsbedarf

In den Zonenplänen sind ferner Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung ausgeschieden worden. Diese Objekte sind grundeigentümergebunden festgelegt und müssen im Betriebsplan zusätzlich berücksichtigt werden, für Zielvereinbarungen und Abgeltungen ist die Gemeinde zuständig.

Bemerkungen

Tabelle 1: Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung incl. Vorabklärung für kantonale Unterschutzstellungen; siehe auch Waldfunktionenplan Stand 10.07.2002

N	Priorität	Gemeinde	WNI Nr.	Name	Rechtsgrundlage, Schutzstatus	Bedeutung	Empfehlungen, Ziele/ Massnahmen	Bemerkungen
		Rothenfluh	56/55zT	Dübach	RRB	kantonal	iO	(Pflege gemäss Schutzkonzept; incl. Niederwaldversuchsfläche)
N1		Rothenfluh	55zT	Holwingen	Vertrag Kanton	kantonal	Koordination mit Fluhgebiet	(Pflege gemäss Vertrag)
N1	I	Rothenfluh	55zT	Rote Fluh	ZPL	kantonal	Unterschutzstellung kantonal	ev. mit Verbindung zu Dübach
N2	I	Ormalingen, Hemmiken	58	Farnsberg	ZPL	kantonal	Unterschutzstellung kantonal	ev. incl. Ruinengelände
N3	I	Wenslingen	82	Buech, Burgholden, Platten, Wasserfluh etc.	ZPL	kantonal	Unterschutzstellung kantonal	Anschluss zu Sommerhalde/ Eital Tecknau incl. Feldgehölze im S
N4	I	Oltingen	132	Bruhalden, Ergolzquelle	z.T. ZPL	ev.kantonal		
N4		Oltingen	133	Schnäpfflüeli		kantonal		
N4		Oltingen	134	Rumpel	z.T. ZPL	ev.kantonal	kantonale Unterschutzstellung in Vorbereitung	Wiese "Ried" von nationaler Bedeutung
N4		Oltingen	135	Chlapfen	ZPL	kantonal		
N4		Oltingen		Röti	RRB	kantonal		
N4		Oltingen		Schafmatt	RRB	kantonal		
N5	II	Anwil, Rothenfluh, Oltingen, Wenslingen	81	Tal	RRB, ZPL	kantonal	Erweiterung Privatwald Erweiterung Ränder Oltingen/ Wenslingen	Störungsmeldungen wg. Erholungsbetrieb
		Hemmiken	54	Steingraben	RRB	kantonal	iO	(Pflege gemäss Schutzkonzept)
		Ormalingen	57	Wischberg	RRB	kantonal		ev. Erweiterung Privatwald
N6	II	Ormalingen, Rothenfluh	57zT	Wischberg	-	kantonal	ev. Unterschutzstellung kantonal (Perimeter WNI)	Altholz- und Waldrandpotential
N7	II	Ormalingen, Wenslingen	80	Stückelberg	ZPL	kantonal	Unterschutzstellung kantonal	ev. mit Kornhopf Wenslingen, Abgrenzung im Tal prüfen
N8	II	Ormalingen	79	Büelen	ZPL	kantonal	Unterschutzstellung kantonal	
N9	II	Oltingen	130	Zig	ZPL z.kl. Teil	kantonal	Unterschutzstellung kantonal, mit Zeglingen	

N siehe Koordinationsaufgabe N, Kapitel 5

Prioritäten: I innerhalb der nächsten 5 Jahre in Angriff nehmen II 2. Priorität

WNI Inventar der naturkundlich bedeutenden Waldobjekte im Kanton Basel-Landschaft
 ZPL Zonenplan Landschaft der Gemeinden
 RRB mit Regierungsratsbeschluss rechtskräftig unter Schutz gestellt

3.2.2.2 *Biologische Vielfalt auf der gesamten Waldfläche*

Die Biodiversität (Artenschutz, Schutz von Lebensräumen) soll auch ausserhalb der Naturschutzgebiete durch die naturnahe, ökologisch orientierte Bewirtschaftung auf der gesamten Waldfläche erhalten und gefördert werden.

Ziele / Absichten

Siehe Kap. Holzproduktion.

Von Bedeutung sind auch die Jungwaldpflege und die Regulierung der Wilddichte durch die Jagd.

⇐ ***naturnahe Baumartenzusammensetzung***

In den letzten Jahren wurde die grosse ökologische Bedeutung des Totholzes für die Lebensgemeinschaft Wald immer mehr erkannt. Als Zielgrösse im Wirtschaftswald werden etwa 5-10 m³/ha angestrebt (Ammer 1991, Utschick 1991).

Diese Werte wurden im Jahr 2000, auch wegen des Sturmes Lothar, erreicht oder übertroffen (siehe Analyseteil).

⇐ ***Totholz***

Unter "Altholzinseln" werden Bestände oder Baumgruppen im bewirtschafteten Wald verstanden, die zur Erhaltung und Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten bis zum vollständigen Zerfall der Bäume stehen gelassen werden.

Im Rahmen der vorgesehenen Naturschutzgebiete sind in allen Gemeinden des Revieres mit Ausnahme von Wenslingen Flächen mit Verzicht auf Holznutzung vorgesehen. Deren Verteilung/ Vernetzung wird als gut beurteilt.

Ziel: Jede Gemeinde ist mit mindestens einer Nutzungsverzichtsfläche beteiligt.

Allgemeine Kriterien zur Ausscheidung von Altholzinseln: siehe Koordinationsaufgabe A

⇐ ***Altholzinseln***

Es wird angestrebt, neben der naturnahen Baumartenzusammensetzung auch die Artenvielfalt bei den Baumarten zu fördern (siehe auch Analyseteil). Bei den seltenen Baumarten umfasst die Förderung die Pflege/Freistellung von vorhandenen Exemplaren und von Verjüngung sowie Pflanzungen.

Speierling und Wildbirne sind generell sehr selten, vorhandene Einzelexemplare sind zu erhalten und zu fördern.

Elsbeeren sind zu fördern, da das Revier ein Vernetzungsgebiet zwischen Kernarealen der Elsbeere ist (möglichst einheimische Herkünfte).

Das Revier Ergolzquelle hat viele geeignete Eibenstandorte. Da bei der Eibe der Nachwuchs fast völlig fehlt, ist das Aufbringen von Naturverjüngung die wichtigste Förderungsmaßnahme.

Die Detailplanung erfolgt im Rahmen des Betriebsplanes.

⇐ ***Förderung seltener Baumarten***

Neben der natürlichen Alters-/Zerfallsphase der Wälder sind auch offene Lebensräume mit licht- und wärmeliebender Pioniervegetation und initialen Sukzessionsstadien in unseren bewirtschafteten, vorratsreichen Wäldern eher knapp. Pioniergehölze wie Weiden, Aspen etc. tragen als Äser- und Fegstöcke zur Verbesserung des Wildbiotopes bei. Neben Trockenstandorten, ehemaligen Gruben u.ä. tragen auch einzelne grössere Schlagflächen an geeigneten Orten zur Vielfalt bei.

Pioniergehölze sind bei der Jungwaldpflege als beiläufige Massnahme zu fördern (ohne Mehraufwand).

Innerhalb der Naturschutzgebiete werden solche Elemente im Rahmen der Schutzkonzepte gefördert.

Im übrigen Wald handelt es sich z.T. um Objekte im Zonenplan Landschaft, für deren Pflege und Unterhalt die Einwohnergemeinden zuständig sind.

← **Pionierstandorte**

Die Waldränder erfüllen als Schnittstellen zwischen Offenland und Wald eine bedeutende ökologische Funktion. Reichstrukturierte Waldsäume (stufig und buchtig) bieten vielen Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume und können wesentlich zur Vernetzung der Lebensräume beitragen. Um die Struktur zu erhalten oder aufzubauen sind periodische Pflegeeingriffe nötig. Ein revierumfassendes Waldrandkonzept ist in Arbeit.

← **Waldränder**

Waldränder im Revier Ergolzquelle

Schutzstatus/Zuständigkeit:	Total
Waldränder in Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (bestehend und vorgesehen)	ca. 35.3 km
übrige Waldränder (betriebsplanpflichtiger Wald)	ca. 18.4 km
übrige Waldränder (nicht betriebsplanpflichtiger Wald)	ca. 64.3 km
Total	ca. 118 km

Weitere Aspekte der Biodiversität wie lichte Wälder, Naturdynamik, Wildruhegebiete werden vor allem in den Naturschutzgebieten mit Nutz- und Schutzkonzepten gefördert (siehe 3.2.2.1).

← **Weitere Aspekte**

Teilbereich	Umsetzung
naturnahe Baumartenzusammensetzung	siehe Holzproduktion
Förderung seltener Baumarten	Konkretisierung im Betriebsplan
Totholz	Konkretisierung im Betriebsplan
Altholzinseln	siehe Koordinationsaufgabe A
Pionierstandorte	Konkretisierung im Betriebsplan
Waldränder	siehe Koordinationsaufgabe W
lichte Wälder	im Rahmen der kantonalen Schutzgebiete
Naturdynamik	im Rahmen der kantonalen Schutzgebiete
Wildruhegebiete	im Rahmen der kantonalen Schutzgebiete

Umsetzung Koordinationsaufgaben (siehe Kap.5)

3.2.3 Erholung im Wald

Immer aktueller und notwendiger sind für den modernen Menschen Erholungs- und Erlebnismöglichkeiten in der Natur. Die Nutzung der Wälder als Freizeit- und Erholungsgebiet wird grundsätzlich anerkannt und soll nachhaltig ermöglicht werden.

Wie die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens zeigen, führen die immer vielfältigeren Freizeitbeschäftigungen z.T. zu recht unterschiedlichen Ansprüchen. So gibt es einerseits die eher ruhige, beschauliche Erholung, die möglichst ungestörte Wälder sucht und kaum Infrastruktur braucht.

Andere Erholungssuchende nutzen Zufahrten und Parkplätze und halten sich in Gebieten mit Feuerstellen, Hütten etc. auf. Verschiedene Sportarten benutzen Infrastrukturen wie Waldwege, Fitnessparcours, etc. .

Konflikte können einerseits zwischen den verschiedenen Erholungsbedürfnissen und andererseits mit den Anliegen der übrigen Waldnutzer, der Waldeigentümer sowie der nachhaltigen Ressourcenerhaltung bestehen.

Im Revier Ergolzquelle wurde bisher nicht geklettert, obwohl es verschiedene Felsstandorte gibt.

Generell können die Ziele folgendermassen zusammengefasst werden:

- Erholungs- und Erlebnismöglichkeiten in der Natur nachhaltig ermöglichen
- Entflechtung und Lenkung der Erholungsnutzung, soweit notwendig
- Umsetzung der Vorgaben des kWaG

Beschreibung / Ausgangslage

Ziele / Absichten

Umsetzung

Koordinationsbedarf siehe Kap.5

Erholungsart	Umsetzung / Massnahmen
Wandern	<ul style="list-style-type: none"> • Wegnetz gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege erhalten • Unterhalt durch EG
Reiten	siehe Koordinationsaufgabe R
Radfahren, Biken	siehe Koordinationsaufgabe B
Orientierungslauf (OL)	siehe Koordinationsaufgabe O
Erholungseinrichtungen (Rastplätze, Fitness-Parcours, u.a.)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete siehe Waldfunktionenkarte • Koordinationsaufgabe E
Klettern	<ul style="list-style-type: none"> • kein Klettern • keine Koordinationsaufgaben
Hunde und Wald	siehe Koordinationsaufgabe H
Motorfahrzeugverkehr	Durchsetzung des gesetzlichen Motorfahrzeugverbotes, siehe Kap.4 und Koordinationsaufgabe G

3.2.4 Wasserschutz

Bestehende Grundwasserschutzzonen mit Schutzverordnung: siehe
Waldfunktionenkarte 1:19'000 sowie
Liste der Wasserschutzzonen in den Planungsgrundlagen

Beschreibung / Ausgangslage

Gewährleistung des Vollzuges der Schutzverordnungen

Ziele / Absichten

- Auflagen gemäss RRB beachten: keine chemische Behandlung von Holz, vorsichtiger Umgang mit Betriebsstoffen, Schmiermitteln etc
- Instruktion Forstpersonal
- naturnahe Bestockung; möglichst nachhaltiger Kronenschluss
- allfällige Mehraufwendungen sind den Waldeigentümern von den Nutzniessern (i.d.R. Einwohnergemeinden) abzugelten (§ 29 kWaG)

Umsetzung / Massnahmen

Koordinationsaufgaben (Kap.5): keine

Koordinationsbedarf

3.2.5 Schutz vor Naturgefahren

"Allgemeine Schutzfunktionen" übt der Wald an allen Steilhängen aus, indem er Schutz gegen Erosion, Steinschlag, Rutschungen, etc. bietet. Wichtig sind diese vor allem im Bereich von Strassen und Siedlungen, wo auch erhöhte Ansprüche an die Stabilität der Bestockung und der Waldränder gestellt werden.

Beschreibung / Ausgangslage

Im Revier Ergolzquelle sind Schutzfunktionen des Waldes gegen Naturgefahren von untergeordneter Bedeutung, es wurden keine Bestände mit "besonderen Schutzfunktionen" gemäss den Projektkategorien des BUWAL ausgeschieden.

- dauernde schutzwirksame Bestockung, insbesondere im engeren Bereich potentieller Steinschlag-Sturzbahnen oberhalb zu schützender Objekte (Strassen)
- minimale Pflege zur Erhaltung der Schutzwirkungen des Waldes sicherstellen
- Leistungserbringung durch Waldeigentümer/ Forstbetrieb im Rahmen der ordentlichen Waldpflege

Ziele / Absichten

Umsetzung / Massnahmen

Koordinationsaufgaben (Kap.5): keine

Koordinationsbedarf

4 Erschliessung und Wegebenutzung

siehe Übersichtskarte Wegnetz (Erschliessung und Wegebenutzung) 1:19'000 und Waldkarten 1:5'000

4.1 Zulässige Erschliessungsanlagen

Die Wälder im Revier Ergolzquelle sind praktisch durchgehend gut bis sehr gut mit Waldwegen erschlossen. Das Wegnetz incl. Klassierung (Lastwagenfahrbare bzw. Maschinenwege) wurde anlässlich der Inventuren überprüft und auf den Waldkarten der Gemeinden aktualisiert.

In geeigneten Gebieten wird, auch zur Schonung des Landschaftsbildes, der Mobilseilkran zur Holzernte eingesetzt (z.B. Holzerntekonzept Steilhänge der Gemeinden Rothenfluh und Anwil).

Lücken bestehen punktuell noch im Feinerschliessungsnetz (Farnsberg, Grossholz) sowie im Privatwald am Wischberg, dort sind aber Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes vorrangig.

Für sämtliche Wegbauten, incl. Maschinenwege, besteht eine Bewilligungspflicht.

Stand der Erschliessung

4.2 Vervollständigung von Reit-, Rad- und Wanderwegnetzen

Die vorhandene Erschliessung steht grundsätzlich für die Erholung im Wald zur Verfügung.

Reitwegnetz	siehe Koordinationsaufgabe R: Reiten im Wald
Radwegnetz	siehe Koordinationsaufgabe B: Radfahren, Biken im Wald
Wanderwegnetz	Wegnetz gemäss Regionalplan Fuss- und Wanderwege; keine Ergänzungen

4.3 Wegunterhalt

Der Wegunterhalt soll den Investitionswert der Erschliessungsanlagen erhalten. Der Unterhaltsstandard kann auf die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzer abgestimmt werden. Für den Holzproduktionsbetrieb genügt in der Regel ein tieferer Unterhaltsstandard als für die Erholungsnutzungen.

Bei der Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten wird der Wegunterhalt überprüft, v.a. in Flächen mit Holznutzungsverzicht kann unter Umständen auf den Wegunterhalt verzichtet werden.

Gemäss §11 kWaG kommt die Einwohnergemeinde für denjenigen Unterhalt des Wegnetzes auf, der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder von Reiterinnen und Reitern verursacht wird.

Es wird empfohlen, im Rahmen des Betriebsplanes ein einfaches Wegunterhaltskonzept auszuarbeiten, in dem Prioritäten betreffend Ausbaustandard, Unterhaltsintensität und Finanzierung für die einzelnen Wege, basierend auf den betrieblichen Anforderungen und der Benutzung durch die Öffentlichkeit, festgelegt werden.

4.4 Motorfahrzeugverbot und Signalisation

Grundsätzlich besteht ein generelles Motorfahrzeugverbot.

Für forstliche und landwirtschaftliche Zwecke sowie zum Zwecke der Jagdaufsicht und der Hege dürfen die Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden (§ 9 kWaG). Für die Bejagung des Wildbestandes sowie bei öffentlichen, wissenschaftlichen oder wichtigen privaten Interessen dürfen Waldstrassen mit Bewilligung des Gemeinderates befahren werden.

Motorfahrzeugverbot

Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt und im übrigen Waldareal verboten. Der Gemeinderat kann das Radfahren und das Reiten auf einzelnen Waldstrassen aus wichtigen Gründen verbieten bzw. im übrigen Waldareal zur Schliessung von Rad- oder Reitwegnetzen örtlich begrenzt erlauben (§ 10 kWaG).
siehe auch Koordinationsaufgaben B und R

Radfahren und Reiten

Die Signalisation ist Sache der Einwohnergemeinden (Ausführung und Finanzierung), sie muss bis Ende 2003 vorgenommen werden (§ 11 kWaG).

Signalisation

5 Koordinationaufgaben (besondere Massnahmen, Nutzungskonflikte und Lösungsansätze)

Die vorliegende Planung beinhaltet verschiedene Koordinationaufgaben mit Handlungsbedarf.

Allgemeines

Dabei handelt es sich um Waldteile oder Vorhaben, wo besondere oder divergierende Interessen, spezielle Massnahmen oder Konflikte bestehen, die mit einer flächigen Zuweisung zu einer "Waldfunktion" nicht hinreichend dargestellt werden können.

Diese Koordinationaufgaben werden im Folgenden auf je einem Objektblatt beschrieben. Wo ein Flächenbezug besteht, wird im Waldfunktionenplan mit einer Signatur auf die Koordinationaufgabe (oder auf Teilaufgaben) hingewiesen.

Die allgemeine Umsetzung der Planung mit den entsprechenden Instrumenten (wie z.B. dem Betriebsplan) wird vorausgesetzt und wird nicht als Koordinationaufgabe dargestellt. *Siehe dazu Kapitel 6.*

Übersicht Koordinationaufgaben

Koordinationaufgaben	betroffene Waldfunktionen					Flächenbezug
	Holzproduktion	Naturschutz	Schutz vor Naturgefahren	Wasserschutz	Erholung	
N Ausscheidung von Wald-Naturschutzgebieten						N1 - N9
W Pflege der Waldränder						W1 - W4
A Ausscheiden von Altholzinseln						A1 - A3
R Reiten im Wald						R4 - R12
B Radfahren, Biken im Wald						N1, B1 - B5
O Orientierungslauf (OL) im Wald						N1 - N9
E Erholungseinrichtungen im Wald						
G Gesetzesvollzug, Aufgaben der Einwohnergemeinden						
H Hunde und Wald						

Der Bearbeitungsstand wird dabei analog zur Raumplanung folgendermassen unterschieden:

Bezeichnungen Koordinationstands

- Vororientierung: raumwirksame Tätigkeiten, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung zwischen den verschiedenen Interessen erforderlichen Mass umschreiben lassen
- Zwischenergebnis: raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht (oder noch nicht vollständig) aufeinander abgestimmt sind (mindestens teilweise noch ungelöste Konflikte). Es wird aber doch festgehalten, was vorzukehren ist um eine zeitgerechte Übereinstimmung zu erhalten.
- Festsetzung: raumwirksame Tätigkeiten, bei denen fachlicher und politischer Konsens erzielt worden ist. Die weitere Planung und Realisierung der Vorhaben hält sich an das Vereinbarte.

Koordinationsaufgabe		N
Ausscheidung von Waldreservaten		
Beschreibung / Ausgangslage		siehe Tab. 1 und Waldfunktionenkarte
<ul style="list-style-type: none"> • Im Revier Ergolzquelle stehen heute verschiedene Naturschutzgebiete unter kantonalem Schutz (Dübach, Talweiher, Steingraben, Wischberg u.a.). Für diese Gebiete wurden Schutzverordnungen erlassen und werden kantonale Abgeltungen ausgerichtet. • Andere Gebiete mit durch Inventare belegten hohen naturkundlichen Werten sind heute noch nicht geschützt bzw. werden nicht zielgerichtet gepflegt/ abgegolten. • Durch die zunehmenden Freizeitaktivitäten und Erholungsnutzungen im ganzen Wald ist der Bedarf nach ruhigen Gebieten für Mensch und Tier entstanden 		
Ziele / Absichten		
<ul style="list-style-type: none"> • Unterschutzstellung der Gebiete durch den Kanton mit entsprechender Zielvereinbarung und Abgeltung der Waldeigentümer, gemäss Vorausscheidung • Erfüllung Anforderungen Zertifizierung/ Waldreservatskonzept BL • Ruhige Erholungsnutzung in den Schutzperimetern; zurückhaltende Bewilligungspraxis von Anlässen und Einrichtungen im Wald • Die grösseren Schutzgebiete dienen als Wildruhezonen 		
Umsetzung / Massnahmen		
Massnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Nutz- und Schutzzielen • Koordination mit Erholung und Sport • Unterschutzstellung mit Abgeltung • Unterhalt/ Pflege gemäss Vereinbarung 	
Finanzierung:	Kanton (NHG-Kredite)	
Zeitraumen:	ab sofort (gemäss Prioritäten)	
Beteiligte Instanzen und Koordination		
Zuständig:	<ul style="list-style-type: none"> • ARP, Abteilung NL/ auf Antrag Waldeigentümer 	
Federführung:	<ul style="list-style-type: none"> • ARP, Abteilung NL, in Zusammenarbeit mit Kreisforstingenieur 	
Beteiligte:	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer • Gemeinde • Revierförster • Sportamt • ev. Interessenvertreter, bei Bedarf 	
Koordinationsstand:	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis 	
Grundlagen / Bemerkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorausscheidung, s. unten und Waldfunktionenkarte • Waldreservatskonzept BL 		

Teilaufgaben mit Flächenbezug: siehe nächste Seite

Koordinationsaufgabe Ausscheidung von Waldreservaten

N

Teilaufgaben (mit Flächenbezug); Priorität; Hinweise		Gemeinden
N1	I Rote Fluh Besondere Berücksichtigung der Pflege der Objekte Wegbord Strickweg und Preesimätteli im künftigen Schutzkonzept Koordination mit Erholung: Wanderweg, Rastplatz, Aussichtspunkt Koordination mit Orientierungslauf (bestehende OL-Karte) Konfliktlösung mit Biken abseits der befestigten Wege	Rothenfluh
N2	I Farnsberg Konfliktlösung mit Erholung: Wanderweg, Rastplatz, Aussichtspunkt/Ruine; Biken/Reiten abseits der befestigten Wege	Ormalingen, Hemmiken
N3	I Buech/ Burgholden/ Platten/ Wasserfluh Besondere Berücksichtigung der Felsstandorte Oedenburg, Wasserfluh, Dellen in den künftigen Schutzkonzepten Koordination mit Erholung: Wanderweg, Rastplätze, Aussichtspunkte Koordination mit Orientierungslauf (bestehende OL-Karte)	Wenslingen
N4	I Schnäpfflüeli/ Rumpel/ Chlapfen Koordination mit Erholung: Wanderweg, Rastplätze, Aussichtspunkte Koordination mit Orientierungslauf (bestehende OL-Karte)	Oltingen
N5	II Erweiterung Naturschutzgebiet Talweiher	Anwil, Oltingen, Wenslingen
N6	II Erweiterung Naturschutzgebiet Wischberg	Ormalingen, Rothenfluh
N7	II Stückelberg Koordination mit Orientierungslauf (bestehende OL-Karte)	Ormalingen, Wenslingen
N8	II Büelen Koordination mit Orientierungslauf (bestehende OL-Karte)	Ormalingen
N9	II Zig Unterschutzstellung zusammen mit Gemeinde Zeglingen; Koordination mit Orientierungslauf (bestehende OL-Karte)	Oltingen

Koordinationsaufgabe		W
Pflege der Waldränder		
Beschreibung / Ausgangslage		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinden Anwil und Rothenfluh besitzen Waldrandkonzepte (Erarbeitung im Rahmen Binding-Preis 1995), nach denen heute Waldränder gepflegt und Mehraufwände abgegolten werden. • In den bestehenden und künftigen Naturschutzgebieten unter kantonalem Schutz wird die Waldrandpflege im Rahmen der jeweiligen Nutz- und Schutzkonzepte (Dübach, Talweiher, Steingraben, Wischberg u.a.) mit kantonaler Abgeltung durchgeführt. • Für die Pflege der übrigen Waldränder im Revier besteht keine Planung 		
Ziele / Absichten		
<ul style="list-style-type: none"> • Zielgerichtete Pflege der Waldränder in allen Gemeinden des Revieres, als wichtiger Beitrag zur Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume • Gleichwertige Planung über das ganze Revier 		
Umsetzung / Massnahmen		
Massnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Waldrandkonzepten für jede Gemeinde • Vereinbarung mit Regelung der Abgeltung • Ausführung gemäss Vereinbarung 	
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept: Waldeigentümer, ev. Gemeinde • Ausführung: je nach Bedeutung Kanton, Gemeinde 	
Zeitraumen:	ab sofort	
Beteiligte Instanzen und Koordination		
Zuständig:	<ul style="list-style-type: none"> • ARP, Abteilung NL, in Zusammenarbeit mit Kreisforstingenieur 	
Federführung:	<ul style="list-style-type: none"> • Revierförster 	
Beteiligte:	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer • Gemeinde 	
Koordinationsstand:	<ul style="list-style-type: none"> • Vororientierung 	
Grundlagen / Bemerkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien Waldrandpflegekonzept, Forstamt beider Basel • Abschätzung Waldrandlängen, siehe Analyseteil 		

Teilaufgaben (mit Flächenbezug)	
W1	Waldrandkonzept Hemmiken; die Waldrandpflege ob Asp ist prioritär in das Waldrandkonzept der Gemeinde aufzunehmen (hohe ökologische Bedeutung)
W2	Waldrandkonzept Ormalingen
W3	Waldrandkonzept Wenslingen; die Waldrandpflege ob Löhr bis Rütene ist prioritär in das Waldrandkonzept der Gemeinde aufzunehmen (hohe ökologische Bedeutung)
W4	Waldrandkonzept Oltingen

Koordinationsaufgabe		A
Ausscheiden von Altholzinseln		
Beschreibung / Ausgangslage		
<p>Im Rahmen der geplanten Naturschutzgebiete (v.a. Sonderwaldreservaten) sind in allen Gemeinden des Revieres Flächen mit Verzicht auf Holznutzung vorgesehen, die gut verteilt und vernetzt sind. In Wenslingen wurde als einziger Gemeinde keine solche Fläche in den vorgesehenen Sonderwaldreservaten ausgeschieden. In Rothenfluh gibt es ökologisch besonders wertvolle Altholzbestände ausserhalb der vorgesehenen Reservate, die schutzwürdig sind (gemäss Vorschlag NUVRA).</p>		
Ziele / Absichten		
<ul style="list-style-type: none"> • Es soll jede Gemeinde im Revier mit mindestens einer Nutzungsverzichtsfläche/Altholzinsel beteiligt sein. • Bezeichnung von mindestens einer Altholzinsel in Wenslingen • Ausscheidung der ökologisch besonders wertvollen Altholzbestände in Rothenfluh 		
Umsetzung / Massnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • Ausscheidung von ca. 2% der Waldfläche in Wenslingen als Altholzinsel im Betriebsplan • Ausscheidung der Bestände in Rothenfluh im Betriebsplan 		
Finanzierung:	• Abgeltung: je nach Bedeutung Kanton, Gemeinde	
Zeitrahen:	• Ausarbeitung des Betriebsplanes	
Beteiligte Instanzen und Koordination		
Zuständig:	• Forstamt beider Basel in Zusammenarbeit mit ARP, Abteilung NL	
Federführung:	• Revierförster	
Beteiligte:	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer • Gemeinde 	
Koordinationsstand:	• Vororientierung	
Grundlagen / Bemerkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Leitbild Naturschutz im Wald, Forstamt beider Basel • Kriterien zur Ausscheidung von Altholzinseln, s.u. 		

Teilaufgaben (mit Flächenbezug)		
A1	Altholzinsel, noch auszuschneiden im Betriebsplan	Wenslingen
A2	Altholzinsel "Kei" (Buchenaltholz)	Rothenfluh
A3	Altholzinsel "Eichligarten" (Gruppe alter Eichen)	Rothenfluh

Kriterien zur Ausscheidung von Altholzinseln:

- θ strukturreiche, ältere Laubmischwälder; mindestens mittleres Baumholz
- θ naturgemässe Baumarten
- θ Grösse ca. 0.5-5 ha
- θ räumliche Verteilung, Vernetzung
- θ Standorte: möglichst alle vorhandenen Standorte, v.a. auch gute!
- θ Holzqualität kann schlecht sein (ev. Nutzung wertvoller oder ökologisch problematischer Stämme vor Vertragsabschluss)
- θ Vorkommen von spez. Arten, Anzeichen für biologisch Reife, Höhlenbäume etc.
- θ geringes Gefährdungspotential für Waldbesucher (Haftpflicht?)
- θ schlechte Erschliessung
- θ keine Schutzfunktion für Strassen, Bauten etc.
- θ ohne Waldrand

Koordinationsaufgabe**B****Radfahren, Biken im Wald****Beschreibung / Ausgangslage**

- Grundsätzlich sind Radfahren und Reiten **auf befestigten Waldwegen erlaubt** und **im übrigen Waldareal verboten** (kWaG § 10). Ausnahmen müssen vom Gemeinderat verfügt werden.
- Es kommt zu Konflikten mit Spaziergängern, Wanderern, Naturschutz, Jagd
- Es entstehen ungedeckte Schäden an Wegen
- Mangelnde Bekanntheit der geltenden Regelungen
- Auf privater Basis wurden Mountainbike-Karten (Swiss Singletrail Map) erarbeitet. Wo diese im Widerspruch zum Waldentwicklungsplan stehen, gilt der Waldentwicklungsplan.

Ziele / Absichten

- Regelung des Radfahrens / Bikens im Wald: Biken soll im geordneten Rahmen möglich sein
- Regelung von Konflikten
- Allgemeine Bekanntmachung der Regelungen
- Regelung Wegunterhalt / Kosten

Umsetzung / Massnahmen

- | | |
|-------------|---|
| Massnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • Vollzug und Konfliktlösung durch Einwohnergemeinden • Verfügungen der Einwohnergemeinden gem. § 10 Abs. 2 kWaG sowie entsprechende Information und Signalisation (s. auch unten Teilaufgaben mit Flächenbezug). • Signalisation der Wege (bei Entscheiden gemäss § 10 Abs.2 kWaG) • Information / Öffentlichkeitsarbeit • Bei Bedarf (z.B. zukünftig grösseren Konflikten): Ausarbeitung eines groben gemeindeübergreifenden Radwegkonzeptes. |
|-------------|---|

Finanzierung: Einwohnergemeinden

Zeitraumen: ab sofort, Daueraufgabe

Beteiligte Instanzen und Koordination

Zuständig: Gemeinderat

Federführung: Auf Wunsch der Gemeinden übernimmt ARP Koordination, Federführung bei der Erarbeitung von Radwegkonzepten.

Beteiligte:

- Einwohnergemeinden
- Revierförster
- Forstamt beider Basel
- Sportamt
- Interessengruppen

Information: Waldeigentümer

Koordinationsstand: Zwischenergebnis

Grundlagen / Bemerkungen

- Velokarte Basel-Aargau
- Merkblatt Signalisation (Forstamt beider Basel)
- Art. 43 Abs 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr: „*Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.*“
- § 10 kant. Waldgesetz (kWaG)

Teilaufgaben mit Flächenbezug: siehe nächste Seite

Koordinationsaufgabe Radfahren, Biken im Wald

B

Teilaufgaben (mit Flächenbezug, siehe Plan Wegnetz)

B1 Anwil, Tal	vorgeschlagene Velowegverbindung nach Oltingen auf unbefestigtem Waldweg; Koordination mit Naturschutz (bestehendes Schutzgebiet) u. übrigen Erholungssuchenden (Reiten, Wanderweg). Hier besonders wichtig: Besucherlenkung und Information vor Ort. Bewilligung gem. § 10 Abs. 2 kWaG erforderlich.	Anwil, Oltingen
B2 Farnsberg, Ormalingen	Vorgeschlagene Velowegverbindung Cholacker – Ruine Farnsberg - Hof Farnsberg auf befestigten Wegen. Betroffene Gemeinde: Ormalingen. Signalisation Bike- und Reitverbot auf dem unbefestigten Wegstück wird empfohlen.	Ormalingen
B3 Grossholz, Ormalingen	Vorgeschlagene Velowegverbindung nach Wenslingen (Hangkante) auf teilweise unbefestigtem Weg. Koordination mit Wanderweg. Betroffene Gemeinden: Ormalingen, Wenslingen; Bewilligung gem. § 10 Abs 2 erforderlich oder Befestigung der Wegstrecke.	Ormalingen, Wenslingen
B4 Wischberg, Ormalingen	Vorgeschlagene Velowegverbindung auf der Wischberghöhe auf unbefestigtem Waldweg. Betroffene Gemeinde: Ormalingen, Bewilligung gem. § 10 Abs 2 erforderlich.	Ormalingen
B5 Dornholden, Rothenfluh	Vorgeschlagene Velowegverbindung auf unbefestigtem Waldweg. Betroffene Gemeinde: Rothenfluh, Bewilligung gem. § 10 Abs 2 erforderlich.	Rothenfluh
N1 Unterschutzstellung Naturschutzgebiet Rote Fluh, Rothenfluh	siehe auch Koordinationsaufgabe N Konfliktlösung mit Biken abseits der befestigten Wege. Betroffene Gemeinde: Rothenfluh (Biken auf Wanderwegen nicht zulässig).	Rothenfluh

Koordinationsaufgabe		R
Reiten im Wald		
Beschreibung / Ausgangslage		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sind Radfahren und Reiten auf befestigten Waldwegen erlaubt und im übrigen Waldareal verboten (kWaG § 10). • Ausnahmen: Grundwasserschutzgebiete, bezeichnete nicht befestigte Reitwege • Konflikte mit Spaziergängern, Wanderern, Naturschutz, Jagd • Ungedechte Schäden an Wegen • Mangelnde Bekanntheit der geltenden Regelungen 		
Ziele / Absichten		
<ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Reitens im Wald • Ausscheidung von bezeichneten nicht befestigten Reitwegen in Zusammenarbeit mit betroffenen Reitern • Allgemeine Bekanntmachung der Regelungen • Regelung Wegunterhalt / Kosten • Freiwilliges Tragen von Nummern (Pferde) 		
Umsetzung / Massnahmen		
Massnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Vollzug durch Einwohnergemeinde: Verfügungen gem. § 10 Abs. 2 kWaG sowie entsprechende Information und Signalisation • Signalisation der Wege (Reitverbote, nicht befestigte Reitwege) • Information / Öffentlichkeitsarbeit • Bei Bedarf: Ausarbeitung grobes, gemeindeübergreifendes Reitwegkonzept 	
Finanzierung:	Einwohnergemeinden (gemeinsames Projekt)	
Zeitraumen:	ab sofort, Daueraufgabe	
Beteiligte Instanzen und Koordination		
Zuständig:	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat 	
Federführung:	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Wunsch der Gemeinden übernimmt ARP Koordination, Federführung 	
Beteiligte:	<ul style="list-style-type: none"> • Einwohnergemeinden • Revierförster • Reitställe und Reitvereine im Revier • Forstamt beider Basel • Sportamt 	
Information:	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer 	
Koordinationsstand:	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenergebnis 	
Grundlagen / Bemerkungen		
	<ul style="list-style-type: none"> • Merkblätter Reiten im Wald u. Signalisation (zu beziehen beim Forstamt beider Basel) • § 10 kant. Waldgesetz (kWaG) 	

Teilaufgaben mit Flächenbezug: siehe nächste Seite

Koordinationsaufgabe Reiten im Wald

R

Teilaufgaben mit Flächenbezug, siehe Plan Wegnetz		Gemeinden
R4	Tal Vorschlag Reitwegverbindung nach Oltingen auf unbefestigtem Waldweg; Koordination mit Naturschutz (bestehendes Schutzgebiet) u. übrigen Erholungssuchenden (Biken, Wanderweg). Hier besonders wichtig: Besucherlenkung und Information vor Ort. Erfordert Verfügung gem. § 10 Abs 2 kWaG	Anwil, Oltingen
R5	Farnsberg, Ormalingen Vorgeschlagene Reitwegverbindung Cholacker – Ruine Farnsberg - Hof Farnsberg auf befestigten Wegen. Betroffene Gemeinde: Ormalingen. Signalisation Biken- und Reitverbot auf dem unbefestigten Wegstück wird empfohlen.	Ormalingen
R6	Grossholz, Ormalingen Vorgeschlagene Reitwegverbindung nach Wenslingen (Hangkante) auf teilweise unbefestigtem Weg. Koordination mit Wanderweg. Betroffene Gemeinden: Ormalingen, Wenslingen; Bewilligung gem. § 10 Abs 2 erforderlich oder Befestigung der Wegstrecke.	Ormalingen, Wenslingen
R7	Ruebholden, Sol Stark berittene Strecke auf unbefestigtem Waldweg, bestehende Nutzung durch die Reiter ist nach kWaG unzulässig. Konfliktlösung (Signalisation) durch die Einwohnergemeinde. Koordination mit der Gemeinde Wegenstetten.	Rothenfluh
R8	Eichligarten Stark berittene Strecke auf unbefestigtem Waldweg, bestehende Nutzung durch die Reiter ist nach kWaG unzulässig. Konfliktlösung (Signalisation) durch die Einwohnergemeinde	Rothenfluh
R9	Isleten, Ormalingen Grenze Stark berittene Strecke quer durch den Wald, bestehende Nutzung durch die Reiter ist nach kWaG unzulässig. Konfliktlösung (Signalisation) durch die Einwohnergemeinde	Rothenfluh
R10	Wischberg, Ormalingen Vorgeschlagene Reitwegverbindung auf der Wischberghöhe auf unbefestigtem Waldweg. Betroffene Gemeinde: Ormalingen, Bewilligung gem. § 10 Abs 2 erforderlich.	Ormalingen
R11	Ebnet stark berittene Strecke auf unbefestigtem Waldweg, bestehende Nutzung durch die Reiter ist nach kWaG unzulässig. Da der Weg durch eine Wasserschutzzone führt, kann er nicht als Reitweg ausgeschieden werden. Konfliktlösung: Signalisation Reitverbot und Abklärung von Alternativen durch die Einwohnergemeinde.	Rothenfluh
R12	Dornholden, Rothenfluh Vorgeschlagene Reitwegverbindung auf unbefestigtem Waldweg. Betroffene Gemeinde: Rothenfluh, Bewilligung gem. § 10 Abs 2 erforderlich.	Rothenfluh

Koordinationsaufgabe**O****Orientierungslauf (OL) im Wald****Beschreibung / Ausgangslage**

- Von verschiedenen Waldnutzern (Jagd, Naturschutz) liegen Störungsmeldungen bezüglich Orientierungsläufe (Ruhegebiete, Wildeinstände, Setzzeit) vor.
- Von Orientierungsläufern liegen Störungsmeldungen betreffend Restriktionen (Naturschutzgebiete, Brut- und Setzzeit) vor.

Ziele / Absichten

- Durch die Planung und Koordination der Orientierungsläufe sollen Konflikte mit anderen Waldnutzern und Einwirkungen/Störungen auf Flora und Fauna begrenzt werden.
- Bei geplanten Unterschutzstellungen von Naturschutzgebieten sollen Verhältnismässigkeit und Ausgewogenheit der Massnahmen (Einschränkungen, Verbote) im Einzelfall geprüft werden

Umsetzung / Massnahmen

Umsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des bestehenden Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen im Wald • Im Rahmen des bestehenden Verfahrens für Unterschutzstellungen von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung (Schutzverordnungen des Regierungsrates)
Massnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Einbezug der interessierten Kreise im Rahmen der Verfahren • Frühzeitiger Einbezug der kantonalen Fachstellen (Forstamt beider Basel, Amt für Raumplanung Abt. Natur und Landschaft) bei der Planung neuer und der Revision bestehender OL-Karten • Berücksichtigung der Schutzverordnungen der bestehenden Naturschutzgebiete Talweiher, Dübach, Steingraben, Wischberg Ormalingen u. Schafmatt (keine Veranstaltungen abseits der Wege). • Bei geplanten Unterschutzstellungen Verhältnismässigkeit und Ausgewogenheit der Einschränkung von Veranstaltungen prüfen (siehe unten: Teilaufgaben mit Flächenbezug).

Finanzierung:

-

Zeitraumen:

laufend

Beteiligte Instanzen und Koordination**für die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald****für die Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten von kantonaler Bedeutung**

Zuständig (Bewilligungsbehörde):

- Gemeinderat (falls mehrere Gemeinden betroffen: Forstamt beider Basel)

- Regierungsrat

Federführung:

- Gemeinde oder Forstamt beider Basel (gemäss Zuständigkeit)

- ARP, Abt. Natur und Landschaft

Beteiligte:

- OL-Verband (im Rahmen der jährlichen OL-Koordination)
- Revierförster
- Gemeinde
- Forstamt beider Basel
- ARP, Abt. Natur und Landschaft
- Jagdverwaltung

- Waldeigentümer
- Gemeinde
- OL-Verband
- Sportamt
- Forstamt beider Basel
- Jagdverwaltung

Information:

- Waldeigentümer
- Veranstaltungsbewilligungen des Forstamtes beider Basel werden im Amtsblatt publiziert

- Schutzverordnungen werden im Amtsblatt publiziert

Koordinationsstand:

- Festsetzung

- Zwischenergebnis

Grundlagen / Bemerkungen

- OL-Spezialkarten: Tiersteinberg-Kai, Kai-Limperg, Grossholz, Leutschenberg-Schafmatt)
- Waldgesetzgebung BL
- Schutzverordnungen Talweiher, Dübach, Steingraben, Wischberg Ormalingen, Schafmatt
- Geplante Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (siehe Koordinationsaufgabe N)

Koordinationsaufgabe Orientierungslauf (OL) im Wald

O

Teilaufgaben mit Flächenbezug

siehe Plan Waldfunktionen und Teilflächen N1-N9 unten

Grundsätze:

- Veranstaltungen in den vorgesehenen Naturschutzgebieten erfordern eine Veranstaltungsbewilligung gemäss § 1 Abs 1 Buchst. a des Dekretes über die Bewilligung von Veranstaltungen im Wald. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden allfällige zeitliche und örtliche Einschränkungen im Einzelfall festgelegt.
- Keine Veranstaltungen während der Brut- und Setzzeit (April-Juli)
- Festlegen von permanenten Sperrzonen nur in naturschützerisch begründeten Einzelfällen
- Koordination mit den bestehenden OL-Karten
- Frühzeitiger Einbezug der kantonalen Fachstellen (Forstamt beider Basel, Amt für Raumplanung Abt.Natur und Landschaft) bei der Planung neuer und der Revision bestehender OL-Karten

N1 Rote Fluh	Rothenfluh
N2 Farnsberg	Ormalingen, Hemmiken
N3 Buech/ Burgholden/ Platten/ Wasserfluh	Wenslingen
N4 Schnäpflüeli/ Rumpel/ Chlapfen	Oltingen
N6 Erweiterung Naturschutzgebiet Wischberg	Ormalingen, Rothenfluh
N7 Stückelberg	Ormalingen, Wenslingen
N8 Büelen	Ormalingen
N9 Zig	Oltingen

Koordinationsaufgabe**E****Erholungseinrichtungen im Wald****Beschreibung / Ausgangslage**

Aus der Mitwirkung gingen verschiedene Störungsmeldungen bezüglich Erholungseinrichtungen wie Picknickplätze, Rastplätze, Feuerstellen etc. hervor:

- Konflikte mit Anliegen Naturschutz und Jagd (Störungen, empfindliche Gebiete u.a.)
- stellenweise zu viele wilde Feuerstellen
- Abfall im Wald

Ziele / Absichten

Regelung der Benutzung und des Unterhalts von Erholungseinrichtungen und Rastplätzen im und am Wald:

- Ständiges Angebot von Picknickplätzen in sauberem Zustand
- Konzentration der Erholungseinrichtungen in geeigneten Gebieten, bevorzugt im Bereich öffentlicher Verkehrsmittel bzw. von offiziellen Parkplätzen
- Regelung von Kontrolle und Unterhalt incl. Finanzierung
- keine Abfälle im Wald
- Verringerung der Anzahl wilder Feuerstellen im Wald

Umsetzung / Massnahmen

Umsetzung:

- Konzept der Einwohnergemeinden oder Konzept im Rahmen des Betriebsplanes

Massnahmen:

- Bereits bestehende, gut besuchte Plätze weiter unterhalten
- Schliessung von Plätzen, wo Auswirkungen auf NL-Gebiete zu stark werden
- Sauberkeit der Plätze gewährleisten, regelmässige Kontrolle und Unterhalt (Forstpersonal, Gemeindepersonal)
- Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Verhalten im Wald

Finanzierung:

Einwohnergemeinde

Zeitraumen:

5 Jahre

Beteiligte Instanzen und Koordination

Zuständig:

- Einwohnergemeinde

Federführung:

- Einwohnergemeinde

Beteiligte:

- Revierförster
- Forstamt beider Basel
- Waldeigentümer

Information:

- örtliche Naturschutzvereine
- Jagdgesellschaften

Koordinationsstand:

- Vororientierung

Grundlagen / Bemerkungen

- Karte Erholungsnutzung/-infrastruktur (Erhebungen 2000)
- Kantonale Waldverordnung (Bewilligung für nicht-forstliche Kleinbauten)
- Zonenpläne Landschaft der Gemeinden

Koordinationsaufgabe**G****Gesetzesvollzug, Aufgaben der Einwohnergemeinden****Beschreibung / Ausgangslage**

- Es bestehen vielfältige Beanspruchungen/Belastungen des Waldes (Erholungsnutzungen inkl. organisierte Veranstaltungen entlang und abseits der Wege, Motorfahrzeuge, wilde Feuerstellen, nicht angeleinte Hunde, illegale Deponien etc.)
- Informationsdefizite bei Bevölkerung und Gemeindebehörden betreffend der entsprechenden Gesetzgebung (insb. neues kantonales Waldgesetz, mit neuen Aufgaben für die Gemeinden)
- Die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben auf Gemeindeebene ist noch nicht etabliert
- die zu wählende Strategie wird kontrovers diskutiert: Vollzug mittels Sanktionen (Regelungen, Kontrollen, Verzeigungen etc.) oder präventiv (Information, Überzeugungsarbeit, auf Eigenverantwortung setzen)?

Ziele / Absichten

- Durchsetzung der geltenden Vorschriften (Motorfahrzeugverbot, Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen, Reiten/Biken nicht abseits der Wege, Hunde an der Leine führen, keine Materialablagerungen etc.), um die Störungen/Belastungen im Wald und die Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen und Waldnutzern zu minimieren
- möglichst Verzicht auf „Polizeiapparat“ und komplizierte Verfahren

Umsetzung / Massnahmen

Massnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz: verstärkte Zusammenarbeit / gemeinsame „Politik“ der Gemeinden anstelle von unkoordiniertem, gemeindeweisem Vorgehen • gemeindeübergreifende Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Faltbroschüre, grosse Info-Schilder auf den Hauptachsen, Information in den Schulen, analoge/gleichzeitige Informationen über die bestehenden gemeindeweisen Informationskanäle) • bei Bedarf Anpassen/ Erlassen von Gemeindereglementen • gemeindeübergreifende Planung von Erholungsnutzungen
-------------	--

Finanzierung: Einwohnergemeinden (gemeinsames Projekt)

Zeitraumen: ab sofort, Daueraufgabe, erste Ergebnisse Ende 2002

Beteiligte Instanzen und Koordination

Zuständig:	• Einwohnergemeinden zusammen mit der Revierkommission
Federführung:	• erweiterte Revierkommission (Vorschlag: jährlich 1 mit EG-Vertretern erweiterte Revierkommissionssitzung mit dem Thema Gesetzesvollzug => Koordination, Aktionspläne etc.), Bezeichnung einer projektverantwortlichen Person
Beteiligte:	<ul style="list-style-type: none"> • Einwohnergemeinden • Revierförster • Kreisforstingenieur • fallweise Vertreter von Anspruchsgruppen (Vereine etc.)
Information:	<ul style="list-style-type: none"> • Merkblätter/Materialien des Forstamtes beider Basel auf Intranet zugänglich machen • laufend in geeigneter Form an die Bevölkerung (siehe oben)
Koordinationsstand:	• Vorhaben

Grundlagen / Bemerkungen

- kantonales Waldgesetz und Waldverordnung
- Informationsmaterial / Merkblätter Forstamt beider Basel

Koordinationsaufgabe Hunde und Wald

H

Beschreibung / Ausgangslage

- nicht angeleinte Hunde im Wald / unkontrollierte Hunde
- häufige Störungen des Wildes und der bodenbrütenden Fauna
- Störungen von Erholungssuchenden
- zunehmend Forderungen aus verschiedenen Kreisen nach genereller Leinenpflicht für Hunde
- Gegenwärtig besteht Leinenpflicht in den kantonalen Naturschutz-Gebieten, sowie im übrigen Wald während der Brut- und Setzzeit (April bis Juli). Weitergehende Regelungen können die Gemeinden in eigener Kompetenz erlassen.

Ziele / Absichten

- Vollzug der geltenden Vorschriften
- möglichst hoher Anteil angeleinter Hunde
- gemeinsame Regelung in den Reviergemeinden

Umsetzung / Massnahmen

- | | |
|-------------|---|
| Massnahmen: | <ul style="list-style-type: none"> • koordiniertes Vorgehen der Reviergemeinden • gemeindeübergreifende Öffentlichkeitsarbeit • ev. Anpassen/ Erlassen von Gemeindereglementen • Verhaltensregeln für Hundehalter veröffentlichen |
|-------------|---|

Finanzierung:	Einwohnergemeinden
---------------	--------------------

Zeitraumen:	ab sofort, Daueraufgabe
-------------	-------------------------

Beteiligte Instanzen und Koordination

- | | |
|---------------|---|
| Zuständig: | <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnergemeinden |
| Federführung: | <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnergemeinden |
| Beteiligte: | <ul style="list-style-type: none"> • Hundehalter in den Reviergemeinden • Jagdgesellschaften, Wildhüter • Natur- und Vogelschutzvereine • Revierförster |

Information:	<ul style="list-style-type: none"> • laufend in geeigneter Form an die Bevölkerung
--------------	---

Koordinationsstand:	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben
---------------------	--

Grundlagen / Bemerkungen

- kantonales Jagdgesetz
- Schutzverordnungen zu den Naturschutzgebieten

6 Umsetzung und Kontrolle

6.1 Umsetzungsinstrumente

In der heutigen Zeit ist eine enge Beziehung der Menschen zur Natur keine Selbstverständlichkeit mehr. Eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe ist deshalb, Naturerleben zu ermöglichen. Der Wald als relativ wenig beeinflusster Lebens- und Landschaftsraum kann durch positive Empfindungen Naturverständnis und -verbundenheit wecken.

Mit der Ökologie wird das Verständnis für grundlegende Zusammenhänge auch in anderen Bereichen gefördert. Wissen und Kenntnisse über die Natur führen zu ihrer Wertschätzung und Erhaltung. Die Bedeutung der Umwelterziehung wird in den letzten Jahren zunehmend erkannt. Mittel der Umsetzung sind beispielsweise Waldschulen, Führungen, Waldtage mit Schulklassen und ähnliche Aktivitäten. Der Revierförster steht als Ansprechperson zur Verfügung.

Es bestehen heute vielfältige Beanspruchungen und Belastungen des Waldes durch Erholungsnutzungen, illegale Deponien etc. Die Einwohnergemeinden haben mit dem neuen Waldgesetz Vollzugsaufgaben zugeordnet erhalten, deren Wahrnehmung sich erst noch etablieren muss.

Das Mitwirkungsverfahren hat gezeigt, dass ein grosser Informationsbedarf besteht. Der im Mitwirkungsprozess entwickelte Handlungsbedarf betreffend Vollzug der Vorschriften zum Schutz des Waldes vor übermässiger Beanspruchung wird zusammengefasst in der Koordinationsaufgabe G:

Gesetzesvollzug, Aufgaben der Einwohnergemeinde, siehe Kapitel 5

Öffentlichkeitsarbeit, Information

Der Betriebsplan ist das Führungsinstrument für die strategische und operative Forstbetriebsleitung mit mittelfristiger Optik. Hier werden z.B.:

- die zu erzeugenden Produkte und Leistungen definiert
- die Produktionsprozesse und -grundsätze festgehalten
- der Einsatz von Betriebsmitteln, Infrastruktur und der Finanzbedarf geplant
- Kontrollgrössen für das betriebliche "Controlling" festgelegt.

Waldeigentümer, die mehr als 25 ha Wald besitzen (bzw. im Revierversband beteiligt sind), müssen gemäss kWaG § 18 einen Betriebsplan erstellen, der vom Kanton genehmigt wird. Im Revier Ergolzquelle sind die Bürgergemeinden betriebsplanpflichtig.

Der Betriebsplan muss gemäss § 30 kWaV Minimalinhalte enthalten:

- a) Zielerreichungskontrolle über die vergangene Periode
- b) Angaben über Holzvorrat und -zuwachs, Bestandesaufbau, Naturnähe
- c) Angaben über die betriebliche Umsetzung des Waldentwicklungsplanes
- d) waldbauliche Ziele, waldbauliche Planung, Nutzungsfläche, Nutzungsmenge, Jungwaldpflegekonzept

Es ist möglich, einen gemeinsamen Betriebsplan für das ganze Forstrevier zu erarbeiten, oder auch andere Planungseinheiten zu wählen. Jedes Operat muss jedoch die Nachweise und Minimalinhalte gemäss Waldgesetzgebung erfüllen.

Betriebspläne

Weitere Umsetzungsinstrumente im Planungssperimeter sind subventionstechnisch genehmigte forstliche Projekte sowie vertragliche Vereinbarungen mit dem Kanton BL betreffend Wald-Naturschutzgebieten.

Projekte, Verträge, Bewilligungen

Bestehende Waldnaturschutzgebiete sind im Teil „Planungsgrundlagen“ unter Ziffer B aufgelistet. Die entsprechenden sogenannten "Schutz- und Nutzkonzepte" gelten als in den Betriebsplänen umzusetzende Planungsvorgaben.

Im nicht-betriebsplanpflichtigen Wald sind Projekte und Verträge die hauptsächlich Planungsinstrumente zur Zielvereinbarung, zur Sicherung von öffentlichen Interessen und zur Regelung von Finanzhilfen und Abgeltungen.

Der vorliegende Waldentwicklungsplan setzt dort, wo Bedarf besteht, über die gesetzlichen Vorschriften hinaus in einzelnen Bereichen gezielte Leitlinien für die Bewilligungspraxis der Forstbehörden und der Einwohnergemeinden in der Planungsregion.

Für alle vorstehenden Umsetzungsinstrumente bestehen rechtliche und/oder raumplanerische Grundlagen (siehe Analyse-Teil).

Das Forstrevier Ergolzquelle ist zertifiziert nach FSC und Q-Label. Die Zertifizierung wird als Instrument zur Erreichung folgender Ziele eingesetzt:

Zertifizierung, Qualitätsmanagement

- Verbesserung der Marktchancen (Zutritt zu bestimmten Marktsegmenten, Preise)
- Öffentlichkeitsarbeit, PR: Imageverbesserung der Holzproduktion, Werbung für Wald und Holz etc.
- Erkennen von Schwachstellen und innerbetrieblichem Potential zu Qualitätsverbesserungen (Organisation, betriebliche Prozesse, Qualität der Leistungen etc.).

6.2 Finanzierung

Finanzhilfen und Abgeltungen sind Förderungsinstrumente von Bund und Kanton zur Erreichung von Zielen, die im öffentlichen Interesse stehen (§ 26 kWaG). Sie basieren jeweils auf genehmigten Projekten.

Bund und Kanton

Der Kanton vergütet zudem den Revierverbänden die an die Revierförster übertragenen kantonalen Aufgaben (§ 28 kWaG).

Gemäss kantonalem Waldgesetz sind zudem die Einwohnergemeinden zu Kostenbeiträgen an einzelne Grundleistungen der Waldeigentümer verpflichtet:

Einwohnergemeinden

- Wegunterhalt der von nicht-forstlichen Motorfahrzeugen, von Fahrrädern oder durch das Reiten verursacht wird (§ 11 Abs 2 kWaG)
- Signalisation (§ 11 Abs 1 kWaG)
- Beiträge für besondere Leistungen, die die Waldeigentümer gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen (§ 29 kWaG)
- Vergütung der kommunalen Aufgaben, die dem Revierförster übertragen sind (§ 30 kWaG).

Werden vom Waldeigentümer Leistungen, die über die im Waldentwicklungsplan definierte Grundversorgung hinausgehen, gefordert, sind diese durch die Nutzniesser zu entschädigen.

Nutzniesser

Übersicht Finanzierungskonzept zur Sicherstellung der Waldfunktionen:

Übersicht Finanzierungskonzept

Waldfunktion	Finanzierung, Trägerschaft
Allgemeine Wohlfahrtsleistungen im ganzen Wald wie Luftreinhaltung, Duldung des freien Betretens etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer
Holzproduktion	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer (Holzverkauf) • Beiträge Bund/Kanton (Waldbau A, Waldschäden, Strukturverbesserungen, Investitionskredite, etc. gem. § 26 kWaG)
Naturschutz: Holznutzungsverzicht oder Pflegeeingriffe gemäss vereinbarten Schutzziele	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer • für Gebiete resp. Objekte von kantonaler Bedeutung: Kanton (NHG-Kredite, Kanton erhält Bundesmittel für Totalreservate) • für Gebiete/ Objekte von kommunaler Bedeutung: Einwohnergemeinde gem. § 29 kWaG
Schutz vor Naturgefahren (keine ausgesprochenen Schutzwälder im Revier)	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer • ev. Beiträge direkter Nutzniesser (EG, Kanton, Private)
Wasserschutzfunktion (Wasserschutzzonen gemäss RRB)	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer • Abgeltung von Mehraufwänden durch Einwohnergemeinde gem. § 29 kWaG
Erholungsfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Waldeigentümer • Einwohnergemeinden: Mehrkosten Wegunterhalt durch Erholungsnutzungen und Signalisation (§ 11 kWaG) sowie Mehraufwand durch Erholungsnutzung gem. § 29 kWaG (z.B. Unterhalt von Erholungseinrichtungen, etc.) • ev. direkte Nutzniesser: Private, Vereine, etc.
Leistungen der Revierförster für die Allgemeinheit: Ausübung der Forstaufsicht, Erteilung der Holzschlagbewilligungen und Beratung im nicht-betriebsplanpflichtigen Wald, Öffentlichkeitsarbeit, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton und Einwohnergemeinden an die Revierverbände: • Kanton: Pauschalvergütung gem. § 28 kWaG • Einwohnergemeinden: Vergütung der Aufwände gem. § 30 kWaG

Förderungswürdige Massnahmen gäbe es in der Regel mehr als mit den verfügbaren Finanzmitteln unterstützt werden können. Dies erfordert eine Prioritätensetzung beim Einsatz der beschränkten Bundes- und Kantongelder.

Umfang / Prioritätensetzung

Bund und Kanton leisten in erster Priorität Abgeltungen für angeordnete resp. vereinbarte Leistungen von grossem öffentlichen Interesse (z.B. Schutz vor Naturgefahren, Naturschutz). Die Finanzhilfen werden in zweiter Priorität als Förderinstrument zur Erreichung öffentlicher Zielsetzungen eingesetzt (z.B. Jungwaldpflege, Strukturverbesserung). Als Grundlage für die Prioritätensetzung dienen dabei die forstliche Planung und die genehmigten Projekte. Während die Abgeltungen kostendeckend sind, müssen die Waldeigentümer bei den Finanzhilfen Restkosten tragen.

Die Beiträge der Einwohnergemeinde erfolgen gestützt auf den Waldentwicklungsplan. Der Umfang und die Art der Beiträge müssen zwischen Waldeigentümer und Einwohnergemeinde vereinbart werden.

6.3 Kontrolle der nachhaltigen Waldentwicklung und -leistungen

Die Nachhaltigkeitskontrolle im Wald hat die Aufgabe, die nachhaltige Entwicklung des Ökosystems und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wald im Sinne der Ministerkonferenz von Helsinki 1993 zu überwachen. Sie basiert auf den zwei Instrumenten der Dauerbeobachtung und der Steuerung.

Im Forstamt beider Basel wird gegenwärtig ein Konzept zur Kontrolle der nachhaltigen Waldentwicklung im Kanton erarbeitet.

Im Waldentwicklungsplan werden die konkreten Koordinationsaufgaben für das Revier Ergolzquelle und die wichtigsten Vorgaben für die Betriebsplanung festgelegt. Die folgende Zusammenstellung gibt die Kontrollgrössen für die Vollzugskontrolle der Planung im WEP an.

Indikator	Zielgrösse	Instrument
1 Forstliche Ressourcen und Kohlenstoffkreislauf		
durchschnittlicher Gesamt- vorrat, pro Teilgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Holzproduktion I: 300 sv/ha • Holzproduktion II: 200 sv/ha 	Kontrollstichproben- Inventur
2 Gesundheit und Vitalität des Waldökosystems		
Anteil Zwangsnutzungen	ohne ausserordentliche Ereignisse nicht über 20%	Stehendkontrolle
Schadenereignisse		Jahresberichte des Forst- betriebes
Bodenzustand	Benutzung der Feinerschliessung	gutachtliche Beurteilung
Naturverjüngung	Die Naturverjüngung der standortsheimischen Baumarten ist auf 75% der Waldfläche ohne Schutzmassnahmen gesichert	Bestandeskarte Weiserflächen Jahresberichte
3 Produktionsfunktionen des Waldes		
Bewirtschaftungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> • Holzproduktion I: Nutzung des Produktionspotentials (8'000 sv im Jahr bzw. 8.5 sv/Jahr und ha) • Holzproduktion II: extensive Bewirtschaftung (Produktionspotential 400 sv im Jahr, bzw. 5 sv/Jahr und ha) 	Kontrollstichproben- Inventur (Wiederholung) Nutzungskontrolle Betrieb, Jahresberichte
Zuwachs, pro Teilgebiet	Modellzuwachs pro Teilgebiet	Kontrollstichproben- Inventur (Wiederholung)
Entwicklungsstufen	durchschnittliche Umtriebszeit und entsprechende Verjüngungsfläche (ohne Dauerwaldfläche): <ul style="list-style-type: none"> • Holzproduktion I: 130 Jahre • Holzproduktion II: 160 Jahre 	Auswertung Bestandes- karte Massnahmenkontrollkarte
als Dauerwald bewirtschaftete Flächen	geeignete Flächen im Betriebsplan ausscheiden	Betriebsplan, Bestandes- karte
4 Biologische Vielfalt		
Naturnähe der Baumartenzusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Holzproduktion I: gemäss Empfehlungen "Wirtschaftswald" • Holzproduktion II: gemäss Empfehlungen "Naturwald" 	Auswertung Bestandes- karte/ Standortskarte; Empfehlungen in "Wald- standorte beider Basel"
Fläche der neu ausgeschiedenen Waldreservate von kantonaler Bedeutung	Priorität I, innerhalb der nächsten 5 Jahre in Angriff zu nehmen: total ca. 119 ha N1 Rote Fluh, Rothenfluh N2 Farnsberg, Ormalingen, Hemmiken N3 Buech, Burgholden, Platten, Wasserfluh, Wenslingen N4 Chlapfen/ Schnäpfflüeli, Oltingen	Nutz- und Schutzkonzepte, kantonale Schutzverordnungen, RRB

Indikator	Zielgrösse	Instrument
Fläche der neu ausgeschiedenen Waldreservate von kantonaler Bedeutung	Priorität II, innerhalb der nächsten 15 Jahre in Angriff zu nehmen: total ca. 45 ha N5 Tal, Erweiterungen, Anwil, Rothenfluh, Oltingen, Wenslingen N6 Wischberg, Erweiterung, Ormalingen, Rothenfluh N7 Stückelberg, Kornchopf, Ormalingen, Wenslingen N8 Büelen; Ormalingen N9 Zig; Oltingen	s. oben
Neu ausgeschiedene Flächen mit Nutzungsverzicht	innerhalb der Waldreservate von kantonaler Bedeutung: ca. 41 ha Altholzinseln siehe unten	Nutz- und Schutzkonzepte
Bezeichnete Altholzinseln (Koordinationsaufgabe A)	Ausscheiden von Altholzinseln: A1 Altholzinsel in Wenslingen A2 Altholzinsel "Kei" A3 Altholzinsel "Eichligarten"	Betriebsplan, Bestandskarte
stufige, artenreiche Wald-ränder (Koordinationsaufgabe W)	Erarbeitung von Waldrandkonzepten für jede Gemeinde: W1 Waldrandkonzept Hemmiken W2 Waldrandkonzept Ormalingen W3 Waldrandkonzept Wenslingen W4 Waldrandkonzept Oltingen	Waldrandkonzepte
stufige, artenreiche Wald-ränder	behandelte Waldrandlänge pro Jahr gemäss Waldrandkonzept	Jahresbericht
Totholz	Holzproduktion I: 5-10 m3 pro ha	Kontrollstichproben-Inventur
Seltene Baumarten	Erhöhung der Anteile, Erhaltung bekannter Bestände, Verjüngung	Detailplanung im Betriebsplan
Umsetzung der Nutz- und Schutzkonzepte für die Waldnaturschutzgebiete	Vorkommen an geeigneten Standorten von <ul style="list-style-type: none"> • Pionierstandorte / offene Lebensräume • Lichte Wälder • Natürliche Dynamik • Wildruhegebieten 	Jahresberichte Erfolgskontrolle NL
5 Schutz vor Naturgefahren		
Zustand der "Sicherheitsstreifen"	"Sicherheitsstreifen" gemäss Funktionenkarte: keine Steine auf der Kantonsstrasse	gutachtlich
6 Sozioökonomische Funktionen		
Radfahren und Reiten abseits der bewilligten Wege	<ul style="list-style-type: none"> • kein Radfahren oder Reiten neben den bewilligten Wegen • Regelung der Wegbenutzung, Teilaufgaben B1- B4 (Koordinationsaufgabe B) • Regelung der Wegbenutzung, Teilaufgaben R4-R11 (Koordinationsaufgabe R) 	gutachtliche Kontrollen Verfügungen der Einwohnergemeinden
Signalisation der Wege	Durchführung bis Ende 2003	Vollzugsmeldung Revierförster
geregelte Veranstaltungen im Wald	keine ungelösten Konflikte	Sammlung der Störungsmeldungen
hoher Anteil angeleierter Hunde	gemeinsame Regelung der Reviergemeinden (Koordinationsaufgabe H)	
Führungen, Exkursionen	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer)	einfache Statistik Förster (Jahresbericht, noch aufzubauen)
Umweltbildung (Kurse, Ausbildung, Referate)	Anzahl Anlässe (ev. Anzahl Teilnehmer, Zielpublikum)	Statistik Forstamt beider Basel (noch aufzubauen)

7 Erlass

Der vorliegende Waldentwicklungsplan wird vom Regierungsrat genehmigt
mit Verfügung Nr. vom .

Anhang

Glossar (Erklärung forstlicher Fachbegriffe)

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Aus der Anordnung solcher Aufgaben lässt sich ein Rechtsanspruch auf deren Abgeltung geltend machen
autochthon	Standortsheimische Baumarten; von Natur aus auf einem Standort vorkommend
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet. Die Fläche ist gross genug, dass eine eigenständige, langfristige Zielsetzung für die Waldbehandlung möglich ist.
Bestandeskarte	kartographische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet
Betretungsrecht	Art 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum
Betriebsplan, forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf die Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Ausweis der Zielerreichung in der vergangenen Betriebsplan-Periode. Der Planungshorizont ist mittelfristig, d.h. 10 - 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP sind zu berücksichtigen. Die im Betriebsplan festgelegten Massnahmen sind rechtlich verbindlich und sollen den erfolversprechenden Weg zur dauernden Erhaltung der Waldfunktionen weisen
Bewirtschaftungsform	Die waldbauliche Art der Behandlung eines Waldes. Zu unterscheiden sind insbesondere "Hochwald"-, "Mittelwald"-, "Niederwald"- sowie "Plenterwald"-Bewirtschaftung
Bonität	Mass für die Wuchsleistung auf einem Standort, meist als Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben.
Derbholz	oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind
einwachsende Fläche	natürlich entstehender Wald auf nicht genutzten Freilandflächen
Entwicklungsstufen	die verschiedene Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden werden anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs, Dickung (0-10), Stangenholz (10-30), Baumholz (>30)
Erholungsfunktion	eine der verschiedenen, durch den Wald abzudeckenden Funktionen; Sie beinhaltet die Verfügbarkeit des Waldes als Erholungs- und Freizeitraum
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldwege, Maschinenwege und Rückegassen als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen
Ertragsausfall	der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers
Femelschlag	Verfahren zur Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und -verjüngung fliessend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen variablen Verjüngungszeiträumen und mit freier Hiebsführung (Saum-, Schirmschlag, Gruppenplenterung, Räumungen), den lokalen Verhältnissen angepasst.
Finanzhilfe	finanzielle Vorteile, die gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt
Forstbetrieb	organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist
Forstkreise	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere zusammengefasst sind; der Forstkreise wird von einem/r KreisforstingenieurIn mit Wählbarkeitszeugnis betreut
forstliche Baute	Gebäude oder Anlage, die ausschliesslich bzw. überwiegend forstlichen Zwecken dient und für deren Erstellung, falls sie im Wald liegt, keine Rodungsbeurteilung notwendig ist
Forstliche Planung (Forsteinrichtung)	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan und der Betriebsplan sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und Pflege-

Begriff	Beschreibung
	programme
Forstrevier	der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden zur gemeinsamen Betreuung
gemeinwirtschaftliche Leistungen	die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt
Generelles Erschliessungs-Projekt	Erschliessungskonzept für ein grösseres, zusammenhängendes Einzugsgebiet; es legt die Art und Form der Erschliessungsmittel fest; die Vorgaben der Raumplanung sind bei der Ausarbeitung zu berücksichtigen
Genreservat	zur Erhaltung der genetischen Vielfalt (Vielfalt der Erbanlagen) der Bäume ausgeschiedene Waldkomplexe bzw. Bestände
Hochwald	Heute übliche Betriebsart mit einer aus Kernwüchsen hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume im voll erwachsenen Zustand in relativ langen Umtriebszeiten genutzt werden. Das Ergebnis der Hochwald-Bewirtschaftung liegt darin, dass möglichst viele Bäume als Wert- bzw. Nutzholz gepflegt werden. Die darunterliegende Bestockung hat "dienende" Funktion für die Oberschicht.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst die Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeilichen Aufgaben. Sie wird im Kanton durch den Revierförster und den Kreisforstingenieur wahrgenommen.
Holzenergieanlagen	Anlagen für die energetische Verwertung von Holz wie Schnitzelheizungen, Holzvergasungsanlagen
Holzertrag	für den Eigenbedarf oder den Verkauf geerntetes Holz
Holzketten	die forst- und holzwirtschaftliche Verarbeitungsfolge
Holzschlag	örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz
Kahlschlag	das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist der Regel nur durch eine künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich
Kernwuchs	aus Samen hervorgegangener Baum
Kleinbaute, nichtforstliche	Baute innerhalb des Waldareals, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Bestandesgefüge hat und deshalb unter bestimmten Bedingungen ohne Rodungsbewilligung erstellt werden darf. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten. Kleinbauten sind zum Beispiel Feuerstellen, Ruhebänke, Sport- und Lehrpfade, kleine Schutzhütten, Wasser- und Telekommunikationsleitungen
Maschinenweg	maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen wird in kurzen Zeitabständen genutzt, die Oberschicht (Oberholz) aus durchgewachsenen Stockausschlägen und Kernwüchsen (vorwiegend Eichen) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz sowie als Mastbäume für die Waldweide. Typische Betriebsart vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen. Helsinki-Resolution von 1993: „Nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa: Verwaltung und Nutzung der Wälder auf eine Weise und in einem Masse, dass sie ihre biologische Vielfalt, Produktivität, Erneuerungsfähigkeit und Vitalität behalten sowie ihre Fähigkeit, jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen und dass kein Schaden anderen Ökosystemen zugeführt wird.“
Nachhaltigkeit (allgemein)	Definition der Brundtland-Kommission 1987: Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.

Begriff	Beschreibung
nachteilige Nutzung	Nutzung von Wald und seinen Gütern die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führen
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen, die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht
Nebennutzungen	alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz z.B. Weihnachtsbäume, Deckkäste, Reisig
Neuaufforstung	siehe Aufforstung
Niederhalteservitute	im Grundbuch festgeschriebene Dienstbarkeit; auf den mit einem solchen Servitut belasteten Flächen, darf die Bestockung eine vorgeschriebene Höhe bzw. Grösse nicht überschreiten (Stromleitungen, Seilbahnen, Gasleitungen u.ä.)
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung und Gerbrindenerzeugung. Sie begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (Eichen, Hainbuche = Hagebuche) und drängte dadurch die ursprünglich weit verbreitete Rotbuche zurück. Niederwald wird in kurzen Zeitabständen kahlgeschlagen.
Nutzfunktion	die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes
Nutzung	die Gewinnung von Holz aus Waldbeständen im engeren Sinn
Oekosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grad selbst reguliert
Pflanzengesellschaft	alle Pflanzenarten (Bäumen, Sträuchern, Blumen, Gräsern, Farnen, Moosen und Pilze), die an einem bestimmten standörtlich einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitative gute Waldbestände zu formen
Pflegeprogramm	das jährlich von einem Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton zur Genehmigung vorzulegendes Programm für die Jungwaldpflege
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwicklungsstufen auf kleiner Fläche nebeneinander befinden
Revierverband	Form des Zusammenschlusses der waldbesitzenden Körperschaften zu einem Forstrevier
Rodung	die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke; Rodungen beinhalten nicht zwingend das Fällen von Bäumen
Rodungsersatz	im Regelfall Realersatz ausnahmsweise auch Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz
Rote Liste	gibt darüber Auskunft, welche Arten im betrachteten Gebiet verschwunden, bedroht oder selten sind und deshalb eines Schutzes bedürfen. Dient als Grundlage zur Ausarbeitung von Strategien zur Erhaltung der Arten.
Rückegasse	unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder den Pferdeinsatz
Rücken	Transport des gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten lastwagenbefahrenen Strasse.
Samenerntebestand	aufgrund der Herkunft der Bäume speziell ausgeschiedene Bestände, die der Gewinnung von forstlichem Samengut dienen
Saumschlag	Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung vom Rand her
Schlaganzeichnung	Bestimmung der Bäume, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden sollen
Schutzfunktion	sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und so Menschenleben und erhebliche Sachwerte schützt
Standortbedingungen	die naturgegebenen Umstände einer Fläche (Boden, Klima, Geländeform, Meereshöhe etc.)
standortgerecht	den Standortbedingungen angepasst bzw. entsprechend
Steckling	ein für die vegetative Vermehrung von Gehölzen verwendetes Zweigstück
Stockausschlag	aus dem Wurzelstock eines geschlagenen Baumes hervorgegangener Baum
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfläche - Pionierwald - Schlusswald - Zerfallsphase - ev. wieder Kahlfläche

Begriff	Beschreibung
	oder Hochstaudenflur - Pionierwald usw.
Übernutzung	zu hohe Beanspruchung von Wald und Waldboden in irgendeiner Form
Umtriebszeit	planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Räumung eines Bestandes
Vegetationskarte	kartographische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften
Vermehrungsgut forstliches	Sammelbegriff für Samen, Stecklinge, Pflanzgut
Vorratserhebung	Messung des stehenden Holzvolumens
Waldbau	die lenkende, pflegerische Tätigkeit der Forstleute
Waldentwicklung (WEP)	quasi die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Grundlage des Betriebsplanes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Eine weitere Komponente ist die auf aktuellen Aufnahmen beruhende Zustandsbeschreibung der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Waldentwicklungsplanes vor.
Walderhaltung, qualitative	zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit zu erreichen
Walderhaltung, quantitative	zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhalten
Walderschliessung	siehe Erschliessung
Waldfeststellung	Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat
Waldgesellschaft	siehe Pflanzengesellschaft
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der minimalen Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut
Weiserfläche	ausgesteckte und eingezäunte Waldflächen zur Beurteilung der Wildschäden nach objektiven Kriterien (Vergleich)
Wiederbestockung	Begründung einer neuen Bestockung auf kahlgeschlagenem oder vorübergehend gerodetem Waldareal
Wildschaden	der von Wildtieren an Wald(bäumen) verursachte ökonomische oder ökologische Schaden
Wit-Wald	In früheren Jahrhunderten im Kanton BL verbreitete Nutzungsform mit lockeren Eichen- und Buchenbeständen, in denen Kühe und Kleinvieh weideten.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch seine Lage, seinen Aufbau, seine Bestockung sowie seine Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt, wenn er vor schädlichen Umwelteinflüssen wie Lärm oder Immissionen schützt, Wasservorräte qualitativ wie quantitativ sichert und wildlebenden, einheimischen Tieren und Pflanzen einen unersetzlichen Lebensraum schafft.
Zuwachsermittlung	Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvorrates. Dieser mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume

Literatur, Quellen

- Glossar der wichtigsten forstlichen Fachbegriffe zum neuen Kantonalen Waldgesetz des Kantons Basel - Landschaft; erstellt zuhanden der vorberatenden landrätlichen Kommission, Forstamt beider Basel
- Schweizerischer Arbeitskreis für Forsteinrichtung (SAFE), Forsteinrichtungsbegriffe
- Handbuch Forstliche Planung (BUWAL, 1996)
- Burnand und Hasspacher, 1999: Waldgesellschaften und Waldstandorte im Kanton Basel-Landschaft, Kommentar zur vegetationskundlichen Standortskartierung der Wälder, Verlag des Kantons Basel-Landschaft
- Gabler-Wirtschafts-Lexikon. 13. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden 1992